

LIECHTENSTEIN

Dritter LÄNDERBERICHT

**Gemäss Artikel 40 des Internationalen Paktes über
bürgerliche und politische Rechte
vom 16. Dezember 1966**

Vaduz, 30. Juni 2026

RA LNR 2026- 1057

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
A. Allgemeine Informationen zur nationalen Menschenrechtssituation	4
B. Spezifische Informationen zur Umsetzung der Artikel 1 bis 27 des Paktes	5
Verfassungs- und Rechtsrahmen (Art. 2)	5
Nationale Menschenrechtsinstitution (Art. 2)	6
Korruptionsbekämpfung (Art. 2 und 25)	7
Nichtdiskriminierung (Art. 2, 19, 20 und 26)	9
Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität (Art. 2, 7 und 26)	17
Gleichstellung der Geschlechter (Art. 3 und 26)	18
Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Art. 2, 3, 6, 7 und 26)	22
Schwangerschaftsabbruch und sexuelle und reproduktive Rechte (Art. 2, 3 und 6)	27
Verbot von Folter (Art. 7)	28
Behandlung von Personen in Haft (Art. 10)	30
Beseitigung von Sklaverei und Menschenhandel (Art. 7, 8 und 24)	32
Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende und Staatenlose (Art. 7, 9, 12, 13 und 24)	34
Zugang zur Justiz (Art. 2 und 14)	36
Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 2, 18 und 26)	37
Meinungs- und Ausdrucksfreiheit (Art. 19–22)	38
Teilhabe am öffentlichen Leben (Art. 25)	39
Abkürzungsverzeichnis	41

Vorwort

Der vorliegende Bericht, welcher am 30. Juni 2026 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 dem zuständigen Ausschuss unterbreitet.

Es handelt sich um den dritten Länderbericht Liechtensteins, der den Zeitraum von August 2017 bis Mai 2026 abdeckt. Der Bericht wurde vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Ämtern und unter Berücksichtigung von Informationen über die Tätigkeiten diverser Nichtregierungsorganisationen erstellt. Er wurde auf Grundlage der vom zuständigen Ausschuss für Liechtenstein erstellten Themenliste in Dokument CCPR/C/LIE/QPR/3 vom 7. August 2025 verfasst und folgt dem vereinfachten Berichterstattungsverfahren. Er enthält die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Paktes. Sämtliche im Bericht erwähnten Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

A. Allgemeine Informationen zur nationalen Menschenrechtssituation

1) Bitte berichten Sie über die Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in den vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses, einschliesslich der Rolle der zivilgesellschaftlichen Organisationen, relevanter statistischer Daten und Informationen über die Mechanismen zur Überprüfung des Umsetzungsprozesses. Bitte geben Sie Informationen zu anderen wichtigen Entwicklungen im rechtlichen und institutionellen Rahmen, innerhalb dessen die im Pakt verankerten Menschenrechte gefördert und geschützt werden, seit der Annahme der vorherigen Bemerkungen.

1. Liechtenstein hat seit den vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses eine Reihe von Massnahmen ergriffen, um die Umsetzung bestehender Empfehlungen zu stärken und den menschenrechtlichen Rahmen weiter auszubauen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines koordinierten staatlichen Ansatzes, in den verschiedene Akteurinnen und Akteure eingebunden sind.

2. Zur verbesserten Koordinierung sowie zur systematischen Umsetzung und Überprüfung der Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane wurde innerhalb der Landesverwaltung im Juni 2019 eine amtsübergreifende Arbeitsgruppe Menschenrechte eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe unterstützt die Koordination zwischen den beteiligten Behörden und Amtsstellen, sie prüft mögliche Umsetzungsmassnahmen und stellt die Nachverfolgung und Berichterstattung zu menschenrechtlichen Verpflichtungen sicher.

3. Ein zentrales Instrument bildet dabei die verwaltungsinterne Menschenrechtsdatenbank, in der sämtliche Empfehlungen der UN-Menschenrechtsausschüsse sowie der Expertengremien des Europarates erfasst werden. Seit der Errichtung der Datenbank wurden alle seit 2023 eingegangenen Empfehlungen systematisch eingespeist, analysiert und thematisch kategorisiert. Insgesamt wurden bislang 537 Empfehlungen erfasst. Die Datenbank ermöglicht eine strukturierte Übersicht über Zuständigkeiten, Umsetzungsstand und thematische Schwerpunkte und dient als Grundlage für die interne Koordination der Arbeitsgruppe Menschenrechte sowie für die Berichterstattung gegenüber internationalen Überwachungsmechanismen.

4. Durch diesen Ansatz wird eine nachvollziehbare, kohärente und kontinuierliche Bewertung der Empfehlungen sichergestellt und Umsetzungsmassnahmen werden festgehalten. Gleichzeitig trägt die Datenbank dazu bei, Synergien zwischen verschiedenen Berichts- und Follow-up-Prozessen zu nutzen und Überschneidungen zwischen Empfehlungen unterschiedlicher Gremien sichtbar zu machen.

5. Die Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen wird zudem durch thematische Koordinierungsstrukturen ergänzt. So erfolgt die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), das in Liechtenstein am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, unter anderem durch die Koordinierungsgruppe Istanbul-Konvention, die regelmässig tagt, nationale Fachaustausche organisiert und die Umsetzung der Empfehlungen der Expertengruppe GREVIO begleitet.

6. Eine zentrale Rolle nimmt der Verein für Menschenrechte (VMR) ein, der als nationale Menschenrechtsinstitution tätig ist und beratend, vermittelnd sowie beobachtend in verschiedenen menschenrechtlichen Themenfeldern wirkt. Der VMR unterstützt in Bereichen wie Gleichstellung, Gewaltprävention, Migration und Diskriminierung und fungiert als wichtige Schnittstelle zu zivilgesellschaftlichen Anliegen und Akteuren. Dabei arbeitet er eng mit staatlichen Stellen zusammen und führt im Rahmen seiner Mandate Sensibilisierungs- und Monitoringaufgaben aus. Der VMR ist auch die offizielle unabhängige Monitoringstelle (MOBE) zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Liechtenstein am 17. Januar 2024 in Kraft getreten ist, und übernimmt 2026 im Rahmen der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets der Europäischen Union das Mandat des unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Art. 10 der Überprüfungsverordnung (EU 2024/1356).

7. Darüber hinaus findet ein regelmässiger Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu verschiedenen menschenrechtlichen Themen statt. In diesem Rahmen werden die NGOs auch über laufende und geplante Berichterstattungsprozesse gegenüber den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen sowie des Europarates informiert.

8. Im Zuge eines Reorganisationsprozesses im Amt für Soziale Dienste (ASD) wurde der Fachbereich Chancengleichheit zur Abteilung Chancengleichheit aufgewertet. Die Abteilung erhielt eine klare Leitungsstruktur und wurde durch bestehende und neue Fachbereiche erweitert. Seit 2025 ist für den Bereich Behinderung eine neue Fachperson Teil der Abteilung, die für die Koordinierung der Umsetzung der UN-BRK zuständig ist und zudem den Bereich geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt unterstützt.

9. Im Hinblick auf wichtige rechtliche Entwicklungen seit der Annahme der letzten Bemerkungen ist hervorzuheben, dass Liechtenstein bedeutende internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert hat. So trat die Istanbul-Konvention am 1. Oktober 2021 für Liechtenstein in Kraft. In diesem Zuge wurden einige Gesetzesanpassungen vorgenommen: So wurden die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Ausserstreitgesetz (AussStrG) angepasst. Im Zuge der umfassenden Revision des Strafgesetzbuchs (StGB) 2019 wurden vor der Ratifizierung der Istanbul-Konvention auch Straftatbestände angepasst und aufgenommen, damit die gesetzlichen Grundlagen der Konvention weitestgehend entsprechen.

10. Zudem hat Liechtenstein die UN-BRK ratifiziert. Diese trat am 17. Januar 2024 in Kraft. Liechtenstein hat diesbezüglich ebenfalls einige Gesetzesanpassungen vorgenommen: Änderungen des AussStrG, des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz). Es wurde in Folge auch eine umfassende Revision des Sachwalterrechts durchgeführt, deren Änderungen am 1. April 2026 in Kraft getreten sind.

11. Ausserdem wurde in Liechtenstein das Ehegesetz (EheG) derart abgeändert, dass das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Ehe gemischt- und gleichgeschlechtlichen Paaren seit dem 1. Januar 2025 gleichermassen offensteht (Ehe für alle). Bereits 2023 wurde das Adoptionsrecht dahingehend abgeändert, dass gleichgeschlechtliche Paare heterosexuellen Paaren gleichgestellt sind (Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Partnerschaftsgesetzes (PartG)).

B. Spezifische Informationen zur Umsetzung der Artikel 1 bis 27 des Paktes

Verfassungs- und Rechtsrahmen (Art. 2)

2) In Bezug auf die vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Absatz 10) geben Sie bitte an, ob der Vertragsstaat erwägt, seine verbleibenden Vorbehalte zu den Artikeln 14, 17 und 26 des Paktes zurückzuziehen. Bitte geben Sie Beispiele für Fälle an, in denen die Bestimmungen des Paktes in der nationalen Gesetzgebung oder durch nationale Gerichte herangezogen oder umgesetzt wurden. Bitte beschreiben Sie die Massnahmen, die ergriffen wurden, um das Bewusstsein für die Bestimmungen des Paktes, die dazugehörigen Fakultativprotokolle und die vorherigen abschliessenden Bemerkungen unter Richtern, Anwälten und Staatsanwälten, Strafverfolgungsbeamten sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit weiter zu fördern.

12. Liechtenstein erwägt nicht, seine verbleibenden Vorbehalte zu den Artikeln 14, 17 und 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zurückzuziehen. Die einschlägige Gesetzeslage ist unverändert.

13. Das Staatsgerichtshofgesetz (StGHG) zählt den UN-Pakt II ausdrücklich zu den internationalen Übereinkommen, deren Verletzung mit Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof (StGH) geltend gemacht werden kann. Art. 15 Abs. 2 StGHG hält fest, dass „durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte“ insbesondere jene „des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte“ sind und damit ausdrücklich in den Katalog der rügefähigen Individualrechte aufgenommen werden. Da sich die Grundrechte des UN-Paktes II aber weitgehend mit den inländischen Grundrechten und denjenigen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) decken, nehmen Beschwerdeführer und auch der StGH selbst jeweils nur ergänzend auf diese Grundrechte Bezug (siehe etwa die folgenden Entscheidungen [alle publiziert unter www.gerichtsent-scheide.li]: StGH 2025/091 und StGH 2025/078, jeweils Erw. 3.1 zum Recht auf Verteidigung mit Bezugnahme auf Art. 14 UN-Pakt II; StGH 2018/020, Erw. 3 zum Recht auf das ordentliche Gericht mit Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 1 Satz 2 UN-Pakt II; StGH 2019/027, Erw. 2.1; StGH 2020/014, Erw. 2, jeweils zum Recht auf Achtung der Privatsphäre mit Bezugnahme auf Art. 17 UN-Pakt II; StGH 2024/035, Sachverhalt Ziff. 15 und StGH 2022/064, Sachverhalt Ziff. 4, jeweils mit genereller Berufung des Beschwerdeführers auf den UN-Pakt II).

14. Spezifische Sensibilisierungsmassnahmen zur Förderung des Bewusstseins für die Bestimmungen des UN-Paktes II und seiner Fakultativprotokolle bestehen derzeit nicht. Wie bereits ausgeführt, decken sich die im Pakt verankerten Grundrechte jedoch weitgehend mit den inländischen Grundrechten sowie mit den durch die EMRK garantierten Rechten, wodurch deren Inhalte in der Rechtspraxis und Ausbildung von Justiz und Strafverfolgungsorganen regelmässig berücksichtigt werden. Die Berichte Liechtensteins zum UN-Pakt II sowie die abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses werden jeweils auf der Webseite des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) veröffentlicht. Über die Einreichung der Berichte und den Erhalt der abschliessenden Bemerkungen wird die Öffentlichkeit zudem mittels Medienmitteilungen der Regierung informiert. Das AAA veranstaltet regelmässig öffentliche Veranstaltungen zu menschenrechtlichen Themen, bei denen auch Informationen zu den Berichterstattungsprozessen gegenüber internationalen Menschenrechtsorgans vermittelt werden.

Nationale Menschenrechtsinstitution (Art. 2)

3) Bitte geben Sie die Massnahmen an, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die Menschenrechtsvereinigung im Einklang mit den Grundsätzen in Bezug auf den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (den Pariser Prinzipien) arbeitet. In Bezug auf die vorherigen abschliessenden Bemerkungen (Absatz 8) beschreiben Sie bitte die Massnahmen, die ergriffen wurden, um angemessene Ressourcen bereitzustellen, damit die Institution alle Elemente ihres umfassenden Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte abdecken kann, und um sicherzustellen, dass ihre Mitgliedschaft die gesellschaftliche Pluralität und Vielfalt widerspiegelt.

15. Die nationale Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein ist der VMR, der im Jahr 2016 gegründet wurde. Der VMR erfüllt die Funktion einer unabhängigen Stelle zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Land. Seine Einrichtung war eine direkte Reaktion auf die Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgans, die Liechtenstein aufgefordert hatten, eine Institution im Einklang mit den Pariser Prinzipien zu schaffen.

16. Der VMR verfügt über ein umfassendes Mandat, das die Überwachung der Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen, die Beratung von Behörden und Einzelpersonen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit umfasst. Zu seinen Kernaufgaben gehören:

- Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

- Berichterstattung an internationale Vertragsorgane und die Erstellung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen.
- Monitoring der Menschenrechtslage im Land, einschliesslich der Bereiche Diskriminierung, Gleichstellung und Schutz vor Gewalt.
- Öffentlichkeitsarbeit und Bildung, um das Bewusstsein für Menschenrechte in der Bevölkerung zu stärken.

17. Der VMR ist als privatrechtlicher Verein organisiert, was seine Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen gewährleistet. Der VMR orientiert sich an den Pariser Prinzipien, die Anforderungen an Unabhängigkeit, Pluralismus und ein breites Mandat stellen.

18. Der VMR arbeitet eng mit internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammen und nimmt regelmässig an Konsultationen im Rahmen der Berichterstattung Liechtensteins teil. Auf nationaler Ebene kooperiert er mit Behörden, NGOs und Bildungseinrichtungen, um Menschenrechtsstandards zu fördern und Diskriminierung entgegenzuwirken. Die Mitglieder des Vereins werden so ausgewählt, dass sie die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln. Sie setzen sich aus einer breiten Palette von Organisationen zusammen, darunter NGOs, Vereine, Bildungsinstitutionen und politische Parteien. Zudem sind verschiedene Fachbereiche wie Recht, Sozialarbeit und Wissenschaft vertreten, wodurch die gesellschaftliche Pluralität und Vielfalt in der Zusammensetzung des VMR gewährleistet wird.

19. Die Finanzierung des VMR erfolgt durch staatliche Mittel, die jährlich vom Land Liechtenstein bereitgestellt werden. Der Landesbeitrag belief sich in den Jahren 2017 bis 2023 auf jeweils 350'000 CHF pro Jahr. Die Geschäftsstelle, die auch die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) umfasst, war im Jahr 2017 mit insgesamt 150 Stellenprozenten besetzt, im Jahr 2018 mit 160 Stellenprozenten und in den Jahren 2019 bis 2023 mit 170 Stellenprozenten.

20. Im Jahr 2024 wurde der Landesbeitrag auf 410'000 CHF erhöht. Dies stand im Zusammenhang mit der neu übernommenen Aufgabe des VMR als unabhängige Monitoringstelle im Rahmen der UN-BRK (MOBE). Die Geschäftsstelle war deshalb im Jahr 2024 mit insgesamt 210 Stellenprozenten besetzt; für das Jahr 2025 blieben diese Zahlen unverändert. Im Jahr 2026 wurde der Landesbeitrag auf 447'000 CHF erhöht, da der VMR ab Mitte 2026 zusätzliche Aufgaben als unabhängiger Überwachungsmechanismus im Rahmen des EU-Migrations- und Asylpakets übernimmt. In diesem Zusammenhang wurden die Stellenprozente auf insgesamt 230 erhöht.

Korruptionsbekämpfung (Art. 2 und 25)

4) Bitte berichten Sie über die rechtlichen, politischen und institutionellen Rahmenbedingungen, die zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Korruption bestehen, einschliesslich der ergriffenen Massnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und Transparenz der Regierung. Bitte beschreiben Sie die Massnahmen zur Förderung guter Regierungsführung, Transparenz und Rechenschaftspflicht, einschliesslich im Hinblick auf das öffentliche Beschaffungswesen sowie die Offenlegung von Vermögenswerten und Interessenkonflikten. Bitte geben Sie an, ob Pläne bestehen, die Befugnisse des Staatsoberhauptes zur Blockierung oder Einstellung von Strafverfahren gegen Personen mit höchsten Exekutivfunktionen, die im Verdacht stehen, Korruptionsdelikte begangen zu haben, aufzuheben, und stellen Sie Informationen über alle Fälle bereit, in denen diese Befugnis im Berichtszeitraum angewendet wurde, einschliesslich des Verfahrens und der Kriterien für ihre Anwendung.

21. Liechtenstein verfügt über ein robustes und modernes Strafrecht, das Korruptionsdelikte umfassend erfasst. Zentral ist § 307 StGB, der sowohl Bestechung in- und ausländischer Amtsträger ahndet und damit eine klare Null-Toleranz-Linie setzt.

22. Mit dem Beitritt zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates, das für Liechtenstein seit dem 1. April 2017 in Kraft ist, verfügt Liechtenstein zudem über eine fest verankerte internationale Anbindung im Bereich der Korruptionsbekämpfung. Im Zuge dessen hat Liechtenstein sein Korruptionsstrafrecht 2016 modernisiert, um es vollständig an internationale Vorgaben anzupassen und eine hohe Rechtsklarheit zu gewährleisten.¹

23. Liechtenstein beteiligt sich aktiv an den Evaluationsmechanismen der Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarates, die eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Integritätsstandards ermöglichen.

24. Liechtenstein verfügt über Strukturen zur Förderung von Integrität. Für Regierungsmitglieder finden sich in der Gesetzgebung, insbesondere im Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG), verschiedene Verhaltensvorschriften. So sind Regierungsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung in der Kollegialregierung in Sachen ausgeschlossen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen (Art. 17 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung, Art. 6 LVG). Regierungsmitglieder (oder sonstige Amtspersonen) können von einer betroffenen Person bei der Ausübung einer Amtshandlung abgelehnt werden, wenn sie selbst oder einer Person, zu der sie als Mitberechtigte, Mitverpflichtete oder Rückgriffspflichtige in einem Verhältnis stehen, vom Ausgange der Verwaltungssache einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten haben (Art. 7 LVG). Regierungsmitgliedern ist es auch untersagt, private Besuche von Parteien zu empfangen oder diese selbst aufzusuchen oder zu sich zu laden, um ihnen über den Stand der Verwaltungssache, über deren Aussichten zu berichten oder Rat oder Auskunft zu erteilen (Art. 22 LVG).

25. Darüber hinaus sind der Regierungssekretär, die Generalsekretäre und die Persönlichen Mitarbeitenden der Regierungschefin und der Regierungschefin-Stellvertreterin nach dem Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) Staatsangestellte (Beamte) und unterliegen daher dem Staatspersonalgesetz (StPG) sowie dem Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für die Angestellten der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf das StPG und die Staatspersonalverordnung (StPV) und enthält eine Reihe von Integritätsregeln. Er beinhaltet Bestimmungen zu Interessenskonflikten, Befangenheit und Ausstand, Geschenken und sonstigen Vorteilen, Nebenbeschäftigung, öffentlichen Ämtern, Meldepflichten und Sanktionen. Zudem besteht seit 2003 eine nationale Arbeitsgruppe zur Korruptionsprävention.

26. Die Einführung eines Verhaltenskodex für Abgeordnete des Parlaments² und die Weiterentwicklung von Compliance-Leitlinien für die Justiz³ sind deutliche positive Beispiele für die Stärkung der institutionellen Kultur. Auch die klare Abgrenzung von Zuständigkeiten, die laufende Professionalisierung der Justiz und die regelmässige Evaluierung durch internationale Mechanismen (z.B. GRECO und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)) tragen zu einer hohen institutionellen Qualität bei.

27. Die staatlichen Strukturen in Liechtenstein gewährleisten durchgängig eine korruptionsresistente Gestaltung des öffentlichen Beschaffungswesens. Die strengen strafrechtlichen Bestimmungen – einschliesslich der umfassenden Regelungen zu Bestechung – gelten auch für öffentliche Vergaben.

28. Es ist keine Vorlage der Regierung geplant, die Befugnisse des Staatsoberhauptes einzuschränken. Im Berichtszeitraum gab es keinen einzigen entsprechenden Fall. Daher ist die Notwendigkeit für eine Überprüfung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung nicht gegeben.

¹ [Bericht und Antrag 2016/110](#).

² [Verhaltenskodex für Abgeordnete des Parlaments](#)

³ [Compliance-Leitlinien für die Justiz](#)

Nichtdiskriminierung (Art. 2, 19, 20 und 26)

5) In Bezug auf die vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Absatz 12) geben Sie bitte Informationen zu den Schritten an, die unternommen wurden, um einen umfassenden rechtlichen und institutionellen Rahmen zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung zu verabschieden, einschliesslich direkter, indirekter, struktureller und intersektionaler Diskriminierung, unabhängig davon, ob sie in öffentlichen oder privaten Bereichen auftritt. Bitte geben Sie die gerichtlichen und administrativen Rechtsbehelfe an, die Opfern von Diskriminierung zur Verfügung stehen. Bitte fügen Sie aufgeschlüsselte Informationen zu Diskriminierungsbeschwerden bei, die seit der Annahme der vorherigen abschliessenden Bemerkungen eingegangen sind, zusammen mit Informationen zu den Diskriminierungsgründen, den durchgeführten Ermittlungen und deren Ergebnis, den verhängten Sanktionen sowie den Opfern gewährten Entschädigungen.

29. Opfern von Diskriminierung stehen verschiedene gerichtliche und administrative Rechtsbehelfe zur Verfügung. Nach Art. 7 Gleichstellungsgesetz (GLG) können Beratungsorganisationen eine Feststellungsklage führen, im Namen der beschwerten Person einen Rechtsstreit anstrengen oder sich an einem durch die beschwerte Person eingeleiteten Verfahren beteiligen. Ergänzend stellt § 283 StGB den öffentlichen Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, u. a. wegen Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion/Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung, sowie die Verweigerung allgemein angebotener Leistungen aus diesen Gründen unter Strafe. Opfer können Anzeige erstatten, wenn sie von öffentlicher Diskriminierung betroffen sind. Wer diskriminiert, macht sich strafbar und muss mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren rechnen.

30. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) sieht vor, dass Menschen mit Sprach-, Hör- oder Sehbehinderung verlangen können, dass behördliche Entscheidungen, Formulare und Schriftstücke ohne zusätzliche Kosten in einer wahrnehmbaren und verständlichen Form zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus verbietet das BGIG Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung in weiteren zentralen Lebensbereichen. Mit Inkrafttreten der UN-BRK für Liechtenstein am 17. Januar 2024 wurde der bestehende Rahmen für Barrierefreiheit und gleichberechtigten Zugang weiter gefasst.

31. Neben diesen Bestimmungen gewährleistet auch das GLG Rechtsschutz für Frauen und Mädchen vor Diskriminierung in der Arbeitswelt sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Das liechtensteinische Arbeitsrecht schützt zudem die Persönlichkeit von Arbeitnehmenden umfassend, einschliesslich der Merkmale Geschlecht, Rasse, Nationalität und sexuelle Orientierung. Diese verschiedenen Regelungen tragen insgesamt zur Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung bei, die insbesondere Minderheiten betreffen kann. Ergänzend ist in § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StGB vorgesehen, dass diskriminierende Beweggründe als Erschwerungsgrund bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

32. Der VMR kann sich mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich in Liechtenstein ein breiter Schutzrahmen gegen Diskriminierung, der verschiedene Lebensbereiche umfasst und materiell wie prozessual wirksam adressiert. Der Schutz vor Diskriminierung ergibt sich aus einer Kombination spezifischer gesetzlicher Bestimmungen in verschiedenen Rechtsbereichen, die unterschiedliche Diskriminierungsformen und Lebensbereiche abdecken.

33. Neben diesen Rechtsbehelfen bestehen umfassende Hilfestellungen für Opfer von Diskriminierung und Gewalt. Die Opferhilfestelle (OHS) sorgt gemäss Opferhilfegesetz (OHG) dafür, dass das Opfer und seine Angehörigen rund um die Uhr unaufschiebbare Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse erhalten, die als Folge der Straftat entstehen. Sie leistet, soweit nötig, zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe). Die OHS kann die unaufschiebbare und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen.

34. Die Leistungen der OHS umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in Liechtenstein und, falls erforderlich, im benachbarten Ausland, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die OHS koordiniert ihre Leistungen mit anderen Hilfseinrichtungen und organisiert bei Bedarf eine Notunterkunft für das Opfer und dessen Angehörige. Sie trägt erforderlichenfalls für die Begleitung von Opfern oder deren Vertretung durch Bevollmächtigte vor Gericht Sorge. Die Leistungen der Opferhilfe sind für Opfer und deren Angehörige kostenlos und können unbefristet in Anspruch genommen werden. Finanzielle Leistungen der Opferhilfe unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip. Die Kosten für Soforthilfe/unaufschiebbare Hilfe werden vom Staat übernommen. Die Kosten für die längerfristige Hilfe Dritter (z.B. anwaltschaftliche oder psychotherapeutische Leistungen) werden unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens der anspruchsberechtigten Person ganz oder anteilmässig gedeckt.

35. Ergänzend dazu bietet der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amtes für Soziale Dienste Beratung und Unterstützung für Opfer und Tatausübende, inklusive psychiatrischer und psychologischer Abklärung, sowie Organisation ambulanter oder stationärer Hilfen.

36. Neben gerichtlichen und strafrechtlichen Rechtsbehelfen steht Betroffenen in Liechtenstein zusätzlich die Aufsichtsbeschwerde als administrativer Rechtsbehelf zur Verfügung. Dabei handelt es sich um einen verwaltungsinternen Behelf im Rahmen der Dienst- und Verwaltungsaufsicht, mit dem das Verhalten von Behörden oder Amtspersonen gerügt werden kann. Die Aufsichtsbeschwerde richtet sich nicht gegen den materiellen Inhalt einer Entscheidung, sondern insbesondere gegen ungebührliches Verhalten, die Verweigerung oder die übermässige Verzögerung einer geschuldeten Verwaltungshandlung. Die Aufsichtsbeschwerde ist in Art. 23 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVG) geregelt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) kann eine Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn eine Verwaltungshandlung verweigert oder unangemessen verzögert wird (VGH 2020/058). Sie stellt kein ordentliches Rechtsmittel dar, sondern einen ergänzenden administrativen Behelf zur Wahrnehmung der Aufsicht und zur Abstellung von Unzukömmlichkeiten.

37. Im Berichtszeitraum wurden zwei Aufsichtsbeschwerden eingereicht. Die erste Aufsichtsbeschwerde wurde im Jahr 2022 erhoben. Sie betraf eine polizeiliche Kontrolle anlässlich der Einreise nach Liechtenstein mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die betroffene Person wurde kontrolliert, nachdem sie sich bei der Einreise mit einem gefälschten Pass auswies. In der Folge ergaben Abklärungen der beigezogenen Landespolizei, dass die Person in nachweisbarem Zusammenhang mit kurz zuvor festgenommenen ausländischen Staatsangehörigen stand, denen gemeinsam Vermögensdelikte in Liechtenstein vorgeworfen wurden. Die beschwerdeführende Person machte dagegen geltend, dass die Kontrolle und Befragung auf ihre Herkunft zurückzuführen gewesen seien. Die Aufsichtsbeschwerde wurde vor Abschluss des Verfahrens zurückgezogen.

38. Die zweite Aufsichtsbeschwerde wurde Ende 2025 eingebracht. Sie betrifft den Vorwurf, dass Ermittlungen in einem Strafverfahren aufgrund des ausländisch klingenden Familiennamens der betroffenen Person nicht mit der gebotenen Sorgfalt geführt worden seien. Das zugrunde liegende Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die Aufsichtsbeschwerde ist derzeit bei der Regierung hängig.

39. Neben der Aufsichtsbeschwerde gegenüber Verwaltungsbehörden besteht für den Bereich der Gerichtsbarkeit die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

40. Die Dienstaufsichtsbeschwerde nach dem GOG ist ein schriftlicher, administrativer Rechtsbehelf, mit dem jedermann Verzögerung oder Verweigerung der Rechtspflege durch Gerichte oder Gerichtspersonen rügen kann (Art. 48 GOG, Art. 49 GOG). Zuständig ist jeweils der Präsident der nächsthöheren Gerichtsinstanz bzw. der Dienstenat des Obersten Gerichtshofes (Art. 48 Abs. 1 GOG). Im Berichtszeitraum sind keine Dienstaufsichtsbeschwerden aufgrund Diskriminierung beim Landgericht zu verzeichnen.

41. Seit den letzten Bemerkungen des Ausschusses wurden folgende Diskriminierungsbeschwerden registriert: Beim VMR gab es seit 2017 50 Beratungen zu Diskriminierung. Hinzu kamen zehn Beratungen bei der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie seit Aufnahme der Tätigkeit der MOBE seit 2024 zwei weitere Beratungen.

42. Der OHS wurden seit 2017 6 Fälle von Diskriminierung zur Kenntnis gebracht: Ein Fall aufgrund sexueller Orientierung, vier Fälle von rassistischer Diskriminierung und ein Fall von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung.

43. Bei der Staatsanwaltschaft wurden von 2017 bis 2025 51 Verfahren wegen des Verdachts der Diskriminierung nach § 283 StGB eingeleitet, wobei 43 dieser Verfahren gegen bekannte Täter geführt wurden. In zehn Fällen erfolgte eine Verurteilung, in neun Fällen wurde das Verfahren mittels Diversion erledigt und in 18 Fällen wurde das Verfahren eingestellt. Die Einstellungen erfolgten mehrheitlich aus Mangel an Beweisen („Aussage gegen Aussage“) oder wegen fehlender Öffentlichkeit (§ 283 StGB setzt voraus, dass diskriminierende Äusserungen öffentlich erfolgen). Von einer Öffentlichkeit wird ausgegangen, wenn mindestens zehn Personen von den Äusserungen Kenntnis haben. Die überwiegende Mehrzahl der Fälle betraf Diskriminierungen wegen der Nationalität und der Rasse. In vier Fällen war eine Diskriminierung aufgrund der Religion, in einem Fall wegen des Geschlechts und in einem Fall wegen der sexuellen Orientierung Gegenstand des Verfahrens. Mehrere Verfahren betrafen Äusserungen im Zuge der Coronapandemie: Die Corona-Massnahmen wurden mit der Unterdrückung von Juden während der Nazi-Zeit gleichgesetzt. In den Verurteilungsfällen wurden überwiegend bedingte strafrechtliche Sanktionen verhängt. Konkret kam es in vier Fällen zu bedingten Freiheitsstrafen, wobei in zwei dieser Fälle zusätzlich unbedingte Geldstrafen ausgesprochen wurden. Darüber hinaus wurden in vier Fällen bedingte Geldstrafen verhängt.

6) Bitte geben Sie an, welche Massnahmen in Gesetz und Praxis ergriffen wurden, um Hassrede und Hassverbrechen zu verhindern und zu bekämpfen, einschliesslich solcher, die durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamophobie, Homophobie und Transphobie motiviert sind. Bitte erläutern Sie, ob Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität oder der Geschlechtsmerkmale als erschwerender Umstand bei der Beurteilung von Hassstraftaten nach dem Strafgesetzbuch angesehen wird. Bitte beschreiben Sie alle Systeme, die zur Erfassung von Daten über Hassrede und Hassverbrechen bestehen, sowie alle Stellen, die für den Empfang und die Prüfung von Beschwerden und für die Erkennung von Hassrede oder Äusserungen, die Diskriminierung oder Gewalt fördern oder anstiften könnten, zuständig sind, einschliesslich über die Medien und im Internet.

44. Liechtenstein hat verschiedene gesetzliche und praktische Massnahmen ergriffen, um Hassrede und Hassverbrechen zu verhindern und zu bekämpfen. Dabei ist festzuhalten, dass das liechtensteinische Strafrecht die Begriffe der «Hassrede» und des «Hassverbrechens» nicht kennt. «Hassreden» können unter den Tatbestand von § 283 StGB fallen, sofern auch das Öffentlichkeitserfordernis erfüllt ist. Das Diskriminierungsverbot ist in § 283 des Strafgesetzbuches verankert. Diese Bestimmung stellt Hassrede und Diskriminierung unter Strafe, wenn sie sich gegen Personen aufgrund ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung richten. Damit sind auch durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamophobie, Homophobie und Transphobie motivierte Handlungen erfasst. Wer diskriminiert, macht sich strafbar und muss mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren rechnen. Die Erweiterung des § 283 StGB im Jahr 2016 hat den Schutzbereich ausdrücklich auf diese Merkmale ausgedehnt. Ist das Öffentlichkeitserfordernis erfüllt, wird das Geschlecht der betroffenen Person bei der Strafzumessung zudem als erschwerender Umstand gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StGB berücksichtigt.

45. Zur Bekämpfung von Hassrede wurden zusätzlich verschiedene Sensibilisierungsmassnahmen umgesetzt. Die Gewaltschutzkommission (GSK) organisierte im August 2021 eine Fortbildungsveranstaltung für Polizei- und Justizpersonal zum Diskriminierungsverbot. Die Veranstaltung richtete sich an Mitarbeitende der Landespolizei, der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts sowie Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und fokussierte darauf, die Revision des umfassenden Diskriminierungsverbots zu erläutern und aktuelle Fragen der Rechtsprechung zu diskutieren. Um die Breitenwirkung zu erhöhen, wurden die Vorträge im Frühjahr 2022 als Fachartikel in der Liechtensteinischen Juristenzeitung publiziert. Zudem wurde die landesweite Anti-Diskriminierungskampagne «Diskriminierung ist strafbar – Toleranz ist dein Recht» am 24. März 2023 lanciert. Die Inhalte wurden über Plakate, Social-Media-Kanäle und Buswerbung verbreitet. Die landesweite Kampagne wurde als Kooperation zwischen dem VMR, der GSK und dem ASD 2023 durchgeführt und mit einer anschliessenden Wanderausstellung zum Thema Anti-Diskriminierung im Jahr 2024 vertieft. Dadurch konnten zusätzlich zur breiten Öffentlichkeit auch viele Schulkinder anschaulich zu Diskriminierungsthemen sensibilisiert werden. Die Gemeinden und die Landesverwaltung unterstützten die Kampagne finanziell und informierten dazu über interne Kommunikationskanäle.

46. Im Bereich der Medien wurde bereits 2018 eine Sensibilisierungskampagne zur Bekämpfung von Hassrede durchgeführt. Die GSK traf sich mit den Chefredaktionen der zwei grössten Printmedien, um sie auf ihre Verpflichtungen gemäss Mediengesetz (MedienG) und eine mögliche Mit- bzw. Beitragstäterschaft zum Vergehen der Diskriminierung nach § 283 StGB hinzuweisen. Anschliessend etablierte sich ein regelmässiger Austausch zu diesem Thema. Im Juli 2023 fand zudem eine öffentliche Veranstaltung zum Nachhaltigkeitsziel „Weniger Ungleichheiten“ (SDG 10) statt, die sich mit Hassrede im digitalen Raum befasste. Expertinnen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus informierten über völkerrechtliche Normen, die Definition von Hassrede und die Herausforderungen in der Strafverfolgung. Die berufsethischen Normen des Schweizer Presserats gelten für liechtensteinische Medien, sofern sie Mitglied im Verband Schweizer Medien sind, und verpflichten zur Achtung der Menschenwürde und des Diskriminierungsverbots.

47. Seit 2023 führt die Abteilung Chancengleichheit des ASD jährlich eine Sensibilisierungsveranstaltung am 21. März, dem Internationalen Tag gegen Rassismus, durch. 2023 und 2024 stand das Thema Alltagsrassismus im Vordergrund, das durch Vorträge und Podiumsdiskussionen vertieft wurde. Zudem fand eine Schulung für Fachpersonen durch einen Experten aus Zürich statt. In den Jahren davor veröffentlichte das ASD Artikelserien und Portraits von Fachpersonen zum Thema Rassismus in den Printmedien. Seit 2025 werden in Kooperation mit Organisationen aus dem Bildungs- und Jugendbereich rund um den 21. März mehrere Aktionstage gegen Rassismus durchgeführt, an denen mit Bannern, Veranstaltungen, Diskussionen und Medienarbeit die breite Öffentlichkeit und insbesondere Jugendliche sensibilisiert werden.

48. Das Thema Hass im Netz und Frauenfeindlichkeit wurde in mehreren Veranstaltungen thematisiert. Dazu zeigten verschiedene Organisationen einen Dokumentarfilm, der am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, dem 25. November 2024, durch eine Podiumsveranstaltung ergänzt wurde.

49. Seit Anfang 2026 wird Hasskriminalität statistisch erfasst und zusammen mit den anderen Statistiken im Jahresbericht der Landespolizei publiziert. Das Polizeifallsystem wurde so angepasst, dass hassmotivierte Straftaten erfasst und statistisch ausgewertet werden können. Mitarbeitende wurden für die korrekte Erfassung im System sensibilisiert. Bei der Landespolizei wurde das E-Learning Hate Crime verpflichtend durchgeführt sowie ein Flyer sämtlichen Mitarbeitenden zugestellt.

50. Ergänzend dient der bisher jährlich erscheinende Monitoringbericht «Extremismus in Liechtenstein» als wichtige Grundlage. Seit 2010 dokumentiert er extremistische Vorfälle, Entwicklungen und Präventionsmassnahmen. Ziel dieses Berichts ist es, demokratie- und rechtsstaatsgefährdende Ten-

denzen frühzeitig zu erkennen und ein umfassendes Lagebild zu vermitteln. Der Bericht erschien zuletzt für das Jahr 2024; derzeit wird an einem neuen Konzept für die zukünftige Ausgestaltung gearbeitet.

51. Beschwerden wegen Diskriminierung können bei der Landespolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Verein für Menschenrechte eingereicht werden. Der VMR berät Betroffene und kann sich mit deren Einwilligung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen. Weitere Stellen, die im Bereich Prävention und Sensibilisierung tätig sind, sind die GSK, das Kommissariat für digitale Kriminalität der Landespolizei, die Fachstelle Gewaltschutz und die Abteilung Chancengleichheit im ASD.

7) In Ergänzung zu den vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Absatz 18) geben Sie bitte Informationen zu den Schritten an, die unternommen wurden, um die Barrieren zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen gegenüberstehen, damit sie ihre Rechte in Gesetz und Praxis vollständig und gleichberechtigt geniessen können. Beschreiben Sie insbesondere alle geplanten Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen in der Praxis ungehinderten Zugang zu Justiz, Bildung, Beschäftigung und politischer Teilhabe zu ermöglichen.

52. Liechtenstein hat die UN-BRK am 18. Dezember 2023 ratifiziert. Die Konvention trat am 17. Januar 2024 in Kraft. Mit dieser Ratifikation hat sich Liechtenstein verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfassend zu schützen und ihre gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Die Umsetzung der Konvention ist ein zentrales Element der nationalen Menschenrechtspolitik und umfasst sowohl gesetzliche Anpassungen als auch praktische Massnahmen. Die staatliche Anlaufstelle – der Focal Point – ist seit März 2025 mit 40 Stellenprozenten besetzt und bei der Abteilung Chancengleichheit im ASD angegliedert. Seine Aufgaben umfassen die Steuerung der Umsetzung der UN-BRK und das Schliessen bestehender Lücken, die Funktion als verwaltungsinterne Anlaufstelle für Behörden und Institutionen, die Entwicklung eines nationalen Aktionsplans, die Stärkung der Vernetzung und Koordinierung der relevanten Behörden, Institutionen und Organisationen sowie die Anregung von Datenerhebungen und -analysen. Die MOBE nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK ist beim VMR angesiedelt. Liechtenstein verfügt seit 2006 über das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) sowie seit 2007 über das beim Liechtensteinischen Behinderten-Verband (LBV) angesiedelte Behindertengleichstellungsbüro, das Beratung und Unterstützung bietet. Der LBV leitet auch die Vernetzungsgruppe «sichtwechsel», welche Organisationen und Amtsstellen vereint, die sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen. Gemeinsam mit dem VMR und dem LBV ist der Focal Point derzeit dabei, eine Bestands- und Bedarfsanalyse zur UN-BRK zu erstellen. Diese erörtert die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die vorhandenen Angebote sowie den Handlungsbedarf für Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Das fertige Dokument soll als Grundlage für einen Aktionsplan dienen, auf dessen Basis die weitere Umsetzung der Konvention erfolgt.

53. Im Bildungsbereich verfolgt Liechtenstein auf Grundlage des neuen Förderkonzepts von 2021 konsequent das Ziel einer inklusiven Bildung. Dieses Konzept basiert auf dem Verfassungsrecht, dem BGIG, der UN-BRK und der Bildungsstrategie „Bildung für alle“. Der gleichberechtigte Zugang zur öffentlichen Schule ist gewährleistet, und integrative Lösungen haben Vorrang, wobei individuelle Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen. Das System kombiniert integrative Angebote in Regelschulen mit spezialisierten Strukturen, etwa im Heilpädagogischen Zentrum (HPZ), dessen Fachpersonen auch direkt an Regelschulen tätig sind und ein breites Angebot an therapeutischen und pädagogischen Unterstützungsleistungen bereitstellen. Frühförderung, individuelle Förderpläne, kleine Klassengrößen, Schulassistenten und pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie sichern eine kontinuierliche Unterstützung von der frühen Kindheit bis in die Sekundarstufe. Seit Schuljahr 2024/2025 steht den Schulen das Angebot einer externen Praxisberatung für herausfordernde Diagnosen wie Trisomie, Autismus-Spektrum-Störung oder ADHS u.a.m. zur Verfügung. Seit Schuljahr 2025/26 stehen den Schulen mit dem Learning-Support-

Team zusätzliche Coaches für die Beratung zur Verfügung. Barrierefreie Lehr- und Lernmaterialien werden bei Bedarf bereitgestellt. Dazu gehören Materialien in leichter oder einfacher Sprache, taktile Lehrmittel für Schülerinnen und Schüler mit Sehbeeinträchtigungen sowie digitale Ressourcen, die mit unterstützenden Technologien kompatibel sind. Lehrpersonen und Assistenzpersonal werden fortlaufend geschult, um angemessene Vorkehrungen umzusetzen und Lernumgebungen an die heterogenen Bedürfnisse anzupassen. Das Förderstufenmodell (vgl. Förderkonzept 2021) stellt sicher, dass der Unterstützungsbedarf transparent und abgestuft zugewiesen wird; die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler wird innerhalb der Regelschule gefördert, während für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf spezialisierte Angebote bereitstehen. Berufsbildung, Hochschulstudium und lebenslanges Lernen sind ebenfalls zugänglich, einschliesslich individueller Unterstützung, Hilfsmittelversorgung und Nachteilsausgleichen (NTA). Das Förderkonzept wird 2026 evaluiert und dementsprechend weiterentwickelt.

54. In Bezug auf Kinder mit Lernschwierigkeiten wurde im Jahr 2021 vom Schulamt eine Richtlinie über den NTA im Schulwesen erlassen. Die Richtlinie legt fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesener Beeinträchtigung die Möglichkeit bekommen soll, das vorhandene Potenzial trotz Beeinträchtigung auszuschöpfen. Mögliche Massnahmen sind visuell-optische Massnahmen, auditive Massnahmen, haptisch-motorische Massnahmen, alternative Massnahmen, zeitliche Massnahmen, räumliche Massnahmen sowie Umwandlungen von mündlichen in schriftliche Prüfungen und umgekehrt. Ein solcher Nachteilsausgleich bei Lernschwierigkeiten existiert auch im Rahmen der Berufsausbildung. Liechtenstein verfügt über keine eigenen Berufsschulen, weshalb die Lernenden diese in der Schweiz oder Österreich besuchen, wo die jeweiligen dortigen Bestimmungen gelten. Beide genannten Länder verfügen für den Bereich Berufsbildung über die Möglichkeit von NTAs.

55. Seit 2024 ist zudem ein Monitoring zur psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler im Aufbau. Dieses zielt darauf ab, ein umfassendes Bild der psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens der Schülerinnen und Schüler im Pflichtschulbereich zu erhalten und allfälligen Handlungsbedarf zu identifizieren.

56. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erhalten im schulischen Umfeld somit vielfältige Unterstützung. Dies kann durch den Einsatz von schulischem Assistenzpersonal, speziellen Förderlehrkräften oder durch die Anpassung von Lehrmethoden und Prüfungsbedingungen erfolgen. Ziel ist es, den individuellen Lernprozess optimal zu begleiten und somit Chancengerechtigkeit zu gewährleisten.

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf im Schuljahr 2023/2024 und 2024/2025 im Vergleich

	2023/2024	2024/2025
Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bildungsbedarf an den Gemeindeschulen	58	57
Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bildungsbedarf an den weiterführenden Schulen	35	42
Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Sonderpädagogischen Tagesschule Schaan (HPZ) im Rahmen einer Sonderschulung	74	78
Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz im Rahmen einer Sonderschulung	10	13
Förderung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Rahmen einer Sonderschulung	4	3
Total der Schüler/innen mit einem besonderen Bildungsbedarf	181	193

57. Gemäss dem Förderkonzept gliedert sich die Förderung in drei Förderstufen, die die Intensität und den Umfang der notwendigen Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler der Regelschule definieren. In der Förderstufe 1 (Differenzierender Unterricht mit Beratung und Unterstützung durch schulische Heilpädagogen und Schulassistenten) befinden sich ca. 95% aller Schülerinnen und Schüler, auf Förderstufe 2 und 3 entfallen insgesamt ca. 5% der Schülerinnen und Schüler. Die Einteilung der Kinder

in die Förderstufen 1 – 3 ist direkt abhängig von ihrem aktuellen Leistungsniveau. Gefördert wird mit Hilfe einer differenzierten, kind- und kontextbezogenen Förderdiagnostik und Förderplanung auf der Grundlage von ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health). Die Förderstatistik im Regelschulbereich berücksichtigt ab Schuljahr 2021/2022 die Anzahl der Lernenden mit einer Beeinträchtigung: Hierzu zählen Regelschülerinnen und Regelschüler mit einem hohen Förder- und Unterstützungsbedarf (Förderstufe 3: Zusätzliche verstärkte Förderung) sowie Lernende der Förderstufen 2 (Zusätzliche Förderung). Die nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus Liechtenstein, welche eine Sonderschule besuchen (orange Linie), sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche in der Regelschule gemäss Förderstufe 3 gefördert werden (hellblaue Linie). Zu Monitoring-Zwecken werden noch weitere Kennzahlen erhoben, welche ebenso in der Grafik dargestellt sind. Die Werte entstammen aus den Rechenschaftsberichten des jeweiligen Jahres.

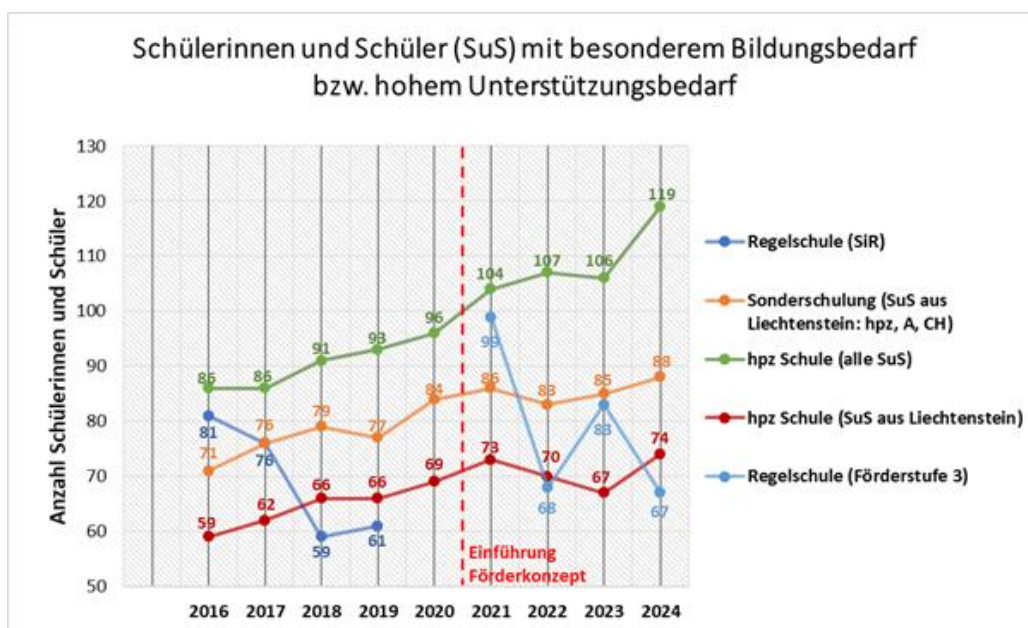


Abbildung 1: Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf im jeweiligen Schuljahr

58. Beim Zugang zur Justiz gewährleistet Liechtenstein, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können. Die Verfahrensgarantien wie Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf ein unabhängiges Gericht und das Beschwerderecht sind verfassungsrechtlich geschützt. Ergänzend bestehen spezifische Regelungen, die den Zugang erleichtern. Personen mit Hör-, Seh- oder Sprachbeeinträchtigungen können verlangen, dass behördliche und gerichtliche Unterlagen in einer wahrnehmbaren und verständlichen Form bereitgestellt werden. Für Personen mit Hörbehinderung sind Dolmetschdienste vorgesehen, und eine Verhandlung wird vertagt, wenn keine Dolmetschenden verfügbar sind. Betroffene Personen können eine Vertrauensperson beiziehen, die sie während des Verfahrens unterstützt. Das Gericht kann zudem sachverständige Personen mit Befragungen betrauen, insbesondere wenn psychische oder kognitive Beeinträchtigungen vorliegen. Für Personen, die sich nicht verständlich ausdrücken können, wird eine geeignete Vertretung bestellt. Auch die Strafprozessordnung enthält Vorkehrungen für Menschen mit Hörbehinderungen, psychischen Erkrankungen oder kognitiven Einschränkungen. Zur Sensibilisierung von Polizistinnen und Polizisten wird ab dem Lehrgang 2025/26 ein Ausbildungsmodul zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen in der Polizeischule Ostschweiz eingeführt, in dem reale Szenarien mit Betroffenen trainiert werden. Dies soll sicherstellen, dass Polizei und Justiz auf die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen vorbereitet sind.

59. Im Bereich der Beschäftigung hat Liechtenstein rechtliche Grundlagen geschaffen, die die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sichern. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) untersagt Diskriminierung im Arbeitsverhältnis und verpflichtet Arbeitgebende und Bildungseinrichtungen, Barrieren abzubauen, sofern dies keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Die Arbeitgebenden haben eine gesetzliche Fürsorgepflicht, die vorsieht, dass Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen an die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten angepasst werden. Dazu gehören bauliche Anpassungen, ergonomische Arbeitsplatzausstattungen oder technische Hilfsmittel. Das Amt für Volkswirtschaft (AVW) ist für die Durchführung der Bestimmungen im öffentlichen Arbeitsrecht zuständig. Bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt kann das AVW besondere Bedürfnisse von Stellensuchenden mit Behinderungen berücksichtigen. Es können u.a. Einarbeitungszuschüsse für Arbeitgebende sowie Beratungs- und Weiterbildungsangebote für Betroffene finanziert werden. Zudem besteht in der Landesverwaltung die Möglichkeit, Ausgleichsstellen einzurichten, wenn eine bisherige Tätigkeit aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht fortgeführt werden kann. Diese Stellen werden auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten. Durch diese rechtlichen Vorgaben, arbeitsplatzbezogenen Anpassungen und Unterstützungsangebote sollen die Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt und die wirtschaftliche Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

60. Im Bereich der politischen Teilhabe bestehen rechtliche und praktische Vorkehrungen, die den Zugang zu Wahlen und Abstimmungen fördern. Zur praktischen Ausübung des Stimmrechts bestehen mehrere unterstützende Massnahmen. Die briefliche Stimmabgabe, die in Liechtenstein weit verbreitet ist, ermöglicht auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität eine selbstbestimmte Teilnahme am politischen Prozess. Darüber hinaus können sich Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe von einer Vertrauensperson unterstützen lassen, sofern die geheime Wahl gewährleistet bleibt. Die Gemeinden stellen zudem sicher, dass Wahllokale baulich zugänglich sind. Eine systematische Bereitstellung barrierefreier Wahlinformationen, in Leichter Sprache oder Gebärdensprache, ist bislang noch nicht durchgängig umgesetzt und stellt daher einen weiteren Entwicklungsschritt dar. Gesetzgeberische Reformen und begleitende Massnahmen – wie im Rahmen der Revision des Sachwalterrechts – sollen die Selbstbestimmung weiter stärken und auch die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte politische Teilhabe verbessern.

61. Trotz dieser Fortschritte ist die praktische Umsetzung der Barrierefreiheit noch nicht flächendeckend gewährleistet. Insbesondere bei der systematischen Erhebung von Daten zu den Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen bestehen Lücken. Im Bereich der digitalen Barrierefreiheit haben die EWR-Staaten die Vorgaben der EU übernommen. In Liechtenstein gelten die Anpassungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen seit dem 1. April 2024. Am 1. April 2026 endete die spätere Übergangsfrist für Websites, die bis zum 1. April 2024 veröffentlicht wurden. Mobile Anwendungen werden ab dem 1. Oktober 2026, wenn für diese die Übergangsfrist enden wird, barrierefrei sein müssen.

62. Die weitere Konkretisierung in Liechtenstein erfolgt derzeit vor allem über bestehende Umsetzungsinstrumente wie den Massnahmenplan Chancengleichheit. Das BGIG sieht in Art. 22a vor, dass das ASD als zuständige Stelle die Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen wahrnimmt. Der erste Überwachungszeitraum mit einer Stichprobenprüfung wird vom 1. Januar 2027 bis zum 22. Dezember 2028 dauern. Der zu erstellende Bericht wird der EFTA-Überwachungsbehörde zugestellt werden.

63. Im Jahr 2021 wurde im Vorfeld der Ratifizierung der UN-BRK das Projekt «Menschen mit Behinderung on Tour in den Gemeinden» durchgeführt. Das Projekt war eine Kooperation zwischen dem LBV, dem VMR und dem ASD. Dabei besuchten Menschen mit Behinderung in Begleitung des LBV alle Gemeinden in Liechtenstein und begutachteten die Angebote in Kontakt mit den Gemeindemitarbeitenden auf Barrierefreiheit und Hürden im Zugang zu den Dienstleistungen. Die festgestellten Ergebnisse

wurden in einem Abschlussgespräch mit der Gemeindeleitung besprochen. Jede Gemeinde veröffentlichte einen Bericht über den Besuch in ihren Gemeindemedien. Die Besuche auf Augenhöhe förderten das gegenseitige Verständnis und die Sensibilisierung für die Anliegen der Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein.

64. Die breite Öffentlichkeit wurde durch eine Medienserie zu einigen zentralen Artikeln der Behindertenrechtskonvention informiert. Im Herbst 2022 erschienen Beiträge zu den Themen Zugang zu Arbeit, Bildung, Information, Kultur, Mobilität und politische Teilhabe in den Landeszeitungen. Die Artikel wurden ebenfalls in Kooperation zwischen LBV, VMR und ASD publiziert.

65. Das ASD finanziert die Dienstleistungen von Organisationen im Bereich Behinderung durch jährliche Beiträge im Rahmen der Leistungsvereinbarungen, die einen grossen Teil der Betriebskosten abdecken. Zudem unterstützte die Abteilung Chancengleichheit des ASD verschiedene Projekte und Aktivitäten des LBV und anderer Organisationen, die durch die Leistungsvereinbarungen nicht abgedeckt werden, durch finanzielle Beiträge. So wird beispielsweise aktuell die Schulung von Selbstvertretenden gefördert.

Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität (Art. 2, 7 und 26)

8) Bitte geben Sie Informationen zu den Massnahmen an, die ergriffen wurden, um alle Formen der Diskriminierung zu verbieten, einschliesslich der Praxis der sogenannten Konversionstherapie gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender (LGBTIQA+) Personen. Bitte beschreiben Sie ausserdem die bestehenden Anforderungen für die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsangleichung. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen im Vertragsstaat seit dem 1. Januar 2025 geben Sie bitte Informationen zu den Massnahmen an, die ergriffen wurden, um den Zugang zu den mit Ehe und Familienleben verbundenen Rechten und Vorteilen ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität sicherzustellen.

66. Ein zentraler Fortschritt betrifft die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare: Seit 2023 besteht für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit der (Stief-)Kindadoption, und mit der gesetzlichen Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare per 1. Januar 2025 wurde sichergestellt, dass sie in vollem Umfang die gleichen Rechte und Pflichten wie heterosexuelle Ehepaare haben. Dies umfasst insbesondere den diskriminierungsfreien Zugang zu familienrechtlichen Regelungen sowie zu sozialrechtlichen Leistungen. Bestehende eingetragene Partnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden, und ausländische gleichgeschlechtliche Ehen werden anerkannt.

67. Eine spezifische gesetzliche Regelung, die sogenannte Konversionstherapien ausdrücklich verbietet, besteht in Liechtenstein derzeit nicht. Entsprechende Praktiken sind jedoch weder Bestandteil des staatlichen Gesundheits- oder Beratungsangebots noch Gegenstand bekannter Fälle.

68. Darüber hinaus hat Liechtenstein in Zusammenarbeit mit dem Verein Flay (Verein für queere Menschen im Fürstentum Liechtenstein) und dem VMR Massnahmen ergriffen, um die rechtliche Anerkennung von Geschlechtswechseln zu erleichtern. Personen, die eine Änderung ihres Geschlechts und damit allenfalls verbunden auch eine Änderung ihres Vornamens vornehmen möchten, können dies unter definierten und damit einheitlichen Voraussetzungen, welche auf der Internetseite der Landesverwaltung transparent kommuniziert sind⁴, rechtlich anerkennen lassen. Im Rahmen des Verfahrens wird keine Durchführung einer geschlechtsangleichenden Operation oder einer Hormontherapie verlangt.

⁴ Informationsblatt «[Geschlechtswechsel](#)»

Notwendig ist ausschliesslich die Vorlage einer fachärztlichen Diagnose, mit der die Diagnose „Geschlechtsdysphorie“ bestätigt wird. Die Kosten für einen Geschlechtswechsel und für eine Vornamensänderung betragen jeweils 300 CHF. Die Kosten für Geschlechtsangleichungsoperationen werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenversicherung übernommen.

69. Zudem wurden auch gesellschaftliche Sensibilisierungsmassnahmen umgesetzt. Informationskampagnen und Bildungsprogramme sollen Vorurteile abbauen und ein Klima der Akzeptanz fördern. Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen spielt dabei eine zentrale Rolle, um die Bedürfnisse und Perspektiven von LGBTIQ+ Personen in die politische Entscheidungsfindung einzubeziehen.

70. Die Abteilung Chancengleichheit des ASD erarbeitete 2022 und 2023 zwei Informationsbroschüren zu den Themen Transidentität und Coming-Out. Beide Broschüren sind Ratgeber, die vor allem für Betroffene, Angehörige und das weitere soziale Umfeld wichtige Informationen und Anlaufstellen enthalten. Die Broschüren werden regelmässig aktualisiert und Anlaufstellen sowie Arztpraxen und anderen Beratungsinstitutionen zur Verfügung gestellt. Die Broschüren sind in Zusammenarbeit mit dem Verein Flay und dem VMR erarbeitet worden.

71. Um Diskriminierung vorzubeugen, wurden von der Abteilung Chancengleichheit des ASD mehrere Sensibilisierungsaktivitäten durchgeführt, die von Medienbeiträgen bis zu Informationskampagnen reichen. In den liechtensteinischen Bussen werden auf den Bildschirmen in regelmässigen Abständen Informationen zum Buchstabenglossar der queeren Bezeichnungen LGBTIQ+ gezeigt. Anlässlich des Intersex Awareness Day werden ebenfalls auf den Bildschirmen Informationen zu Intergeschlechtlichkeit publiziert. Auch in der landesweiten Plakatkampagne «Kein Platz für Sexismus – Zeig Zivilcourage» von 2025 wurde auf sexistische Diskriminierung von LGBTIQ+ Personen aufmerksam gemacht und mit dem Slogan «Geht gar nicht! Zeig Zivilcourage» über einen QR-Code auf Handlungsempfehlungen für Beobachtende und Betroffene auf der Homepage www.sexismus.li hingewiesen.

Gleichstellung der Geschlechter (Art. 3 und 26)

9) In Bezug auf die vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Absatz 16) geben Sie bitte Informationen zu den Massnahmen an, die ergriffen wurden, um die Beteiligung von Frauen im öffentlichen und privaten Sektor zu stärken, insbesondere in Entscheidungspositionen. Bitte beschreiben Sie die Massnahmen, die ergriffen wurden, um die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen und muslimischen Frauen in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Bitte beschreiben Sie ausserdem die Massnahmen, die ergriffen wurden, um die Gleichstellung der Geschlechter zwischen Männern und Frauen zu fördern und geschlechtsspezifische Stereotype über die Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft zu bekämpfen.

72. Liechtenstein hat verschiedene Schritte unternommen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Beteiligung von Frauen in Entscheidungspositionen zu stärken. Das Gleichstellungsgesetz (GLG) bildet die rechtliche Grundlage für diese Bemühungen. Ergänzend dazu befindet sich eine Gleichstellungsstrategie in Ausarbeitung, die konkrete Ziele und Handlungsfelder zur Förderung der Chancengleichheit definiert. Die Gleichstellungsstrategie wurde 2024 und 2025 in einem partizipativen Prozess unter Beteiligung wichtiger gesellschaftlicher Anspruchsgruppen aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft in mehreren Workshops und einem Konsultationsprozess erarbeitet. Darin wurden die Vision und die Handlungsfelder definiert sowie Ziele und Massnahmen festgelegt. Zur wirtschaftlichen und politischen Partizipation von Frauen in Entscheidungspositionen sind ebenfalls Ziele im Strategieentwurf enthalten. Die Strategie befindet sich derzeit in der Finalisierung. Die Erarbeitung der Strategie fand unter der Leitung der Abteilung Chancengleichheit im ASD statt.

Unterstützt wurde sie im partizipativen Erarbeitungsprozess durch das Kompetenzzentrum für Diversität und Inklusion der Universität St. Gallen, Schweiz.

73. Die Abteilung Chancengleichheit des ASD, die als zentrale Koordinationsstelle für Gleichstellungsfragen fungiert, führte in den vergangenen Jahren mehrere Massnahmen zur Förderung des Frauenanteils in Politik und Gesellschaft durch. Während 20 Jahren (2004–2024) bestand das Angebot, dass sich Frauen aus Liechtenstein im länderübergreifenden Politiklehrgang für Frauen weiterbilden konnten. Der Politiklehrgang, der jährlich in sechs Modulen durchgeführt wurde, war ein Kooperationsprojekt zwischen dem Land Vorarlberg (Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung) und Liechtenstein (Abteilung Chancengleichheit). Sowohl Lehrbeauftragte aus Liechtenstein als auch aus Vorarlberg leiteten die Module und vermittelten den Frauen ein umfassendes Rüstzeug für ein politisches, gesellschaftliches oder wirtschaftliches Engagement. Mehrere Auswertungen ergaben, dass die Mehrheit der Absolventinnen sich danach für ein politisches Amt aufstellen liess oder ein gesellschaftspolitisches Engagement in einem Verein oder eine neue berufliche Funktion übernahm.

74. Eine weitere Massnahme war die finanzielle Unterstützung der überparteilichen Initiative «Vielfalt in der Politik». Die Initiative war ein Projekt des Frauennetzes Liechtenstein, das Kandidierende und Vertreterinnen aller politischen Parteien in politischer Bildung, durch Empowerment und im Wahlprozess unterstützte. Das Projekt lief von 2018 bis 2025 und unterstützte die kandidierenden Frauen bei zwei Landtags- und Gemeindewahlen und machte ihr Engagement mit Erfolg sichtbar. Vielfalt in der Politik konzentrierte sich aber nicht nur auf Frauen als Zielgruppe, sondern thematisierte auch die Beteiligung junger Menschen und von Menschen mit Migrationshintergrund in der Politik.

75. Insgesamt finanziert das ASD die Dienstleistungen von Organisationen im Bereich Gleichstellung durch jährliche Beiträge im Rahmen der Leistungsvereinbarungen, die einen grossen Teil der Betriebskosten abdecken. Zudem unterstützte die Abteilung Chancengleichheit des ASD verschiedene Projekte und Aktivitäten der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), des Frauennetzes, des Frauenhauses, des Vereins für Männerfragen und anderer Organisationen, die durch die Leistungsvereinbarungen nicht abgedeckt werden, durch finanzielle Beiträge. So wurden beispielsweise das Projekt Vielfalt in der Politik, die jährlichen Aktivitäten des Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverbands (LANV) zum Lohngleichheitstag und andere Vorhaben gefördert.

76. Zwischen 2009 und 2021 zählte die aus insgesamt fünf Mitgliedern bestehende liechtensteinische Regierung in jeder Legislatur jeweils zwei Frauen (40%). 2021 drehte sich das Geschlechterverhältnis um. Die Legislaturperiode 2021-2025 verzeichnete mit drei Frauen (60%) den bisher höchsten Frauenanteil. In der aktuellen Legislaturperiode 2025-2029 liegt der Prozentsatz wieder bei 40%, wobei zu erwähnen ist, dass die Regierung aktuell von zwei Frauen angeführt wird (Regierungschefin und Regierungschefin-Stellvertreterin).

77. Der Frauenanteil unter den Landtagsabgeordneten ist tendenziell angestiegen. 1988 wurde die Zahl der Abgeordneten von 15 auf 25 erhöht. Nachdem der Frauenanteil in den ersten Legislaturperioden von 1986 bis 2005 kontinuierlich auf 24% anstieg, ging er in den darauffolgenden Jahren bis 2021 auf 12% zurück. Dies bedeutet, dass in diesen Jahren von 25 Landtagsabgeordneten 3 Frauen waren. In der aktuellen Legislaturperiode (2025-2029) stellen die Frauen 8 Vertreterinnen im Landtag, was dem Höchstwert seit 1986 entspricht (32%).

78. Während des dargestellten Zeitraums seit der Einführung des Frauenwahlrechts waren während den jeweiligen Mandatsperioden im Mittel 94.5% der Gemeindevorsteher/innen männlich. Die erste Vorsteherin amtierte während der Mandatsperiode 1991-1995, was einem Frauenanteil von 9.1% entspricht. In der jetzigen und während der vorgängigen Mandatsperiode hatten jeweils zwei Frauen das Amt inne. Sie machten damit 18.2% aller Amtsträger aus.

79. Der Frauenanteil unter den Mitgliedern der Gemeinderäte betrug zwischen 2003 und 2019 in jeder Periode weniger als ein Drittel. Der Frauenanteil unter den Gewählten ist im selben Zeitraum um 11.0

Prozentpunkte gesunken. Während 2003 noch knapp 28.3% Frauen einen Gemeinderatssitz inne hatten, war 2015 ein Rückgang auf 17.3% zu verzeichnen. Ab 2019 näherte sich der Geschlechteranteil unter den Gemeinderatsmitgliedern an, wobei sich der Frauenanteil in Bezug auf die vorhergehende Periode mehr als verdoppelte und einen Höchststand von 41.3% erreichte. In der jetzigen Mandatsperiode verliert der Frauenanteil 3.8 Prozentpunkte auf einen Wert von 36.5%.

80. Der Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen der liechtensteinischen Landesverwaltung hat sich zwischen 2005 und 2024 um 28.6 Prozentpunkte erhöht. 2005 waren 4 von 45 Positionen mit Leitungsfunktion von Frauen besetzt (8.9%). In den darauffolgenden Jahren erhöhte sich der Frauenanteil bis 2012 um 3.7 Prozentpunkte auf 13.0%. Nach einem Rückgang im Jahr 2013, stieg der Frauenanteil wieder an und liegt seit 2018 stets über 20%. 2024 erreicht der Frauenanteil in Führungspositionen einen Höchststand von 37.5%. So wird aktuell rund jede dritte Amts- oder Stabsstelle von einer Frau geleitet.

81. Der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung in Führungspositionen ist seit 2010 kontinuierlich angestiegen. Während 2010 3.6% der weiblichen Erwerbstätigen Führungspositionen inne hatten, sind es 2020 5.4%. Auch bei den Männern ist ein Wachstum zu verzeichnen, welches aber zwischen 2010 und 2020 mit 2.5 Prozentpunkten grösser ist als jenes der Frauen im selben Zeitraum. Das Wachstum auf weiblicher Seite liegt bei 1.6%. Im Jahr 2020 war der Anteil der erwerbstätigen Männer in Führungspositionen mehr als 2,5-mal so hoch, wie der Anteil der erwerbstätigen Frauen in Führungspositionen.

82. Frauen mit Behinderungen sind mehrfach benachteiligt, da sie mit spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen konfrontiert sind, die sich von denen von männlichen oder von Personen ohne Behinderung unterscheiden. Jedoch enthalten weder das BGLG noch das GLG spezielle Bestimmungen für Frauen mit Behinderungen. Das GLG enthält in Art. 3 ff. aber ein umfassendes Diskriminierungsverbot für private und öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, welches auch für Frauen mit Behinderungen gilt, wenn diese im Berufsleben, namentlich bei der Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung, benachteiligt sind (Art. 3 GLG) oder wenn sie Opfer einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz werden (Art. 4 GLG). Das GLG basiert auf dem Prinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Es erkennt an, dass alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, Herkunft, Religion oder sexueller Ausrichtung und Identität, das Recht auf Gleichbehandlung haben. Das GLG kann genutzt und interpretiert werden, um gezielte Massnahmen zu entwickeln, die diesen Bedürfnissen Rechnung tragen, wie z. B. barrierefreie Zugänge zu Bildung, Beschäftigung und den Sozialversicherungen (z. B. berufliche Wiedereingliederung von Frauen mit Behinderung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben).

83. Liechtenstein hat sein staatliches Engagement zur Stärkung der Rechte von Frauen neben der gesetzlichen Umsetzung insbesondere im StGB, im KJG sowie im GLG auch international bekräftigt. Neben der Ratifikation der UN-CEDAW 1995 wurde im Juni 2021 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ratifiziert, welches am 1. Oktober 2021 in Kraft trat. Mit dem Beitritt zu diesem Abkommen wurde eine weitere wesentliche Lücke zum Schutz der Rechte der Frau geschlossen. So verpflichtet Art. 4 der Istanbul-Konvention die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, damit jede Person, und insbesondere Frauen, im öffentlichen und privaten Leben frei von Gewalt leben können (Abs. 1). In Abs. 3 der erwähnten Bestimmung wird explizit festgehalten, dass die Vertragsparteien sicherstellen sollen, dass die Umsetzung der Konvention ohne Diskriminierung, insbesondere auch aufgrund des Gesundheitszustandes, einer Behinderung, oder sonstigen Status geschieht. In Liechtenstein wurde das Thema Mehrfachdiskriminierung durch die Einreichung einer Petition von Organisationen der Zivilgesellschaft 2023 in den politischen Prozess eingebracht. Im Rahmen des Feministischen Streiks im Juni 2023 wurde die Petition zur Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung verfasst, welche die Forderung für eine inklusive Umgebung, eine aktive Beteiligung und einen Abbau von Barrieren verwirklichen möchte. Dabei wird im Zusammenhang mit der UN-BRK die

Forderung nach barrierefreien Zugängen in allen Lebensbereichen, Chancengerechtigkeit und diskriminierungsfreie Teilhabe erhoben. Zudem solle die Regierung eine Person in Gebärdensprache ausbilden und eine Festanstellung finanzieren, um diese für Übersetzungsdienstleistungen einzusetzen. Die Petition wurde vom Landtag am 8. November 2023 mit Zustimmungen zur geeigneten Verfügung an die Regierung überwiesen. Im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK sind Massnahmen vorgesehen, die gemäss Art. 6 Abs. 1 gewährleisten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt geniessen können. Die staatliche Anlaufstelle (Focal Point) zur UN-BRK ist bei der Abteilung Chancengleichheit im ASD angesiedelt. Die Aufgaben der Abteilung Chancengleichheit umfassen neben dem Bereich Behinderung auch die Gleichstellung von Frau und Mann, LGBTIQ+ sowie den Bereich Integration und Migration.

84. Im Bereich der Sensibilisierung wird zudem auf die besondere Situation von Frauen mit Behinderungen hingewiesen. So stand im Jahr 2025 in der Schweiz und Liechtenstein im Rahmen der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ das Thema „Geschlechtsspezifische Gewalt und Behinderung“ im Mittelpunkt, um auf die erhöhte Gewaltbetroffenheit von Frauen, Mädchen und queeren Personen mit Behinderungen aufmerksam zu machen. Die Abteilung Chancengleichheit des ASD veröffentlichte als Teil der Kampagne im Herbst 2025 eine Medienmitteilung, die vertieft auf dieses Thema einging.

85. Migrantinnen profitieren von Integrationsprogrammen, die Sprachkurse und Beratungsangebote umfassen. Das Amt für Soziale Dienste fördert seit vielen Jahren das Angebot «integra» der infra, das sich gezielt an die Bedürfnisse von Frauen mit Migrationshintergrund richtet. Darunter fallen neben Informationsveranstaltungen und Beratungen in verschiedenen Sprachen auch Kurse zum Einstieg in die Erwerbsarbeit. Frauen mit Migrationserfahrung werden durch die Integrationsstrategie Liechtensteins ebenfalls gezielt angesprochen. Die Strategie umfasst Handlungsfelder wie Information, Beratung, Sprache, Bildung, Arbeit sowie Gleichbehandlung. Damit soll sichergestellt werden, dass Frauen mit Migrationserfahrung Zugang zu verlässlichen Informationen, Orientierungshilfen und Beratungsangeboten erhalten und beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen besser unterstützt werden. Migrantinnen stehen häufig vor sprachlichen und strukturellen Hürden und gelten daher als besonders unterstützungsbedürftige Gruppe. Die Integrationsstrategie und die damit verbundenen Formate, wie der Integrationsdialog, die Förderung von Sprachkursen und die aktualisierte digitale Informationsplattform www.integration.li, sollen diese Barrieren gezielt abbauen. Zudem besteht seit Juni 2024 die neue Beratungsstelle integration.li, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund und Neuzuziehenden als Anlaufstelle dient. Geleitet wird die Beratungsstelle von den zwei Organisationen infra und der Stiftung Migration - Integration (Mintegra), die beide damit ihr Know-how aus ihrer Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund einbringen. Finanziert wird die Beratungsstelle über eine Leistungsvereinbarung aus staatlichen Mitteln.

86. Zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotype werden Bildungsprogramme in Schulen durchgeführt, die die Gleichstellung von Frauen und Männern thematisieren und traditionelle Rollenbilder hinterfragen. Zur Unterstützung der Bildungsprogramme in den Schulen wurde durch die Abteilung Chancengleichheit des ASD die Wanderausstellung Rollenbilder zur Verfügung gestellt. Diese Ausstellung entstand aus einem überregionalen Interreg-Projekt, das Liechtenstein zusammen mit dem Land Vorarlberg und dem Kanton Graubünden durchführte. Die Wanderausstellung wurde in mehreren Schulen in Liechtenstein gezeigt und mit begleitenden Workshops des Vereins Amazone aus Bregenz, Österreich, mit den Schülerinnen und Schülern thematisiert. Die letzte Ausstellung fand 2022 in den Weiterführenden Schulen in Triesen statt und wurde durch Medienberichte in den Landeszeitungen vorgestellt.

87. Um Geschlechterstereotypen bei der Berufswahl frühzeitig zu begegnen, wird seit 2012 jährlich der «Nationale Zukunftstag – Seitenwechsel für Mädchen und Jungs» in Liechtenstein durchgeführt. Ziel des Nationalen Zukunftstags ist es, dass sich Jungen und Mädchen bei ihrer Berufswahl nicht an Rollenbildern, sondern an ihren Fähigkeiten und Wünschen orientieren.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Art. 2, 3, 6, 7 und 26)

10) Bitte geben Sie Informationen zu den Massnahmen an, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um alle Arten geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen, einschliesslich sexueller Gewalt, Stalking und sexueller Belästigung. Beschreiben Sie insbesondere die Massnahmen, die ergriffen wurden, um: (a) wirksame Präventionsmassnahmen und eine frühzeitige Erkennung solcher Gewalt sicherzustellen; und (b) sicherzustellen, dass alle Gewalttaten wirksam gemeldet, strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden, einschliesslich der Massnahmen zur Gewährleistung schneller und wirksamer Ermittlungen. Bitte geben Sie nach Geschlecht, Alter, Beziehung zwischen Opfer und Täter sowie Art des Delikts aufgeschlüsselte Informationen zu der Anzahl der Beschwerden, Ermittlungen, Strafverfolgungen, Verurteilungen und Schutzanordnungen in Bezug auf Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt während des Berichtszeitraums sowie zu den verfügbaren Schutzunterkünften und anderen Dienstleistungen für Opfer solcher Gewalt an.

88. Liechtenstein hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um alle Arten geschlechtsspezifischer Gewalt einschliesslich sexueller Gewalt, Stalking und sexueller Belästigung zu bekämpfen. Im Bereich der Prävention und der frühzeitigen Erkennung wurden Kampagnen und Projekte durchgeführt, darunter die Beteiligung an der internationalen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» in Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen. Während den 16 Tagen gegen Gewalt an Frauen wird seit 2012 jährlich die landesweite Aktion «Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte» durchgeführt. An der Aktion beteiligen sich zahlreiche Bäckereien und Detailhandelsgeschäfte. Die Aktion wird jeweils durch ein Regierungsmitglied offiziell eröffnet und in den Medien angekündigt. In dieser Zeit werden zudem Veranstaltungen zum Thema durchgeführt. 2024 fand eine Kooperationsveranstaltung zu Hass im Netz und Frauenfeindlichkeit statt. Nichtregierungsorganisationen organisieren ebenfalls Veranstaltungen, die teilweise auch finanziell vom ASD unterstützt werden. 2025 organisierte das Frauenhaus einen Theaterabend zum Thema Sexismus. Zudem werden oft auch öffentliche Gebäude beleuchtet, um auf das Thema aufmerksam zu machen.

89. Zusätzlich werden Notfallkarten in acht Sprachen mit Informationen zu häuslicher Gewalt und Hilfsangeboten verteilt. Die Notfallkarten, die in Kurzform Auskunft über Gewaltformen sowie über Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene geben, sowie ein Leitfaden für Angehörige und nahestehende Personen «Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Wie kann ich helfen?» werden regelmässig an einen grossen Verteiler von öffentlichen und medizinischen Einrichtungen verschickt. Die Nachbestellungen zeigen, dass die Notfallkarten in den Arzt- oder Physiotherapiepraxen sowie an Gemeinde- und anderen Informationsschaltern nachgefragt und mitgenommen werden.

90. Eine überregionale Plakatkampagne unter dem Motto «Kein Platz für Sexismus – Mein Körper. Mein Raum. Mein Recht.» richtete sich gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum. In den Jahren 2021 und 2022 wurde diese erste Kampagne unter dem Titel «Kein Platz für Sexismus» durchgeführt, flankiert von Veranstaltungen und Medienmitteilungen. 2025 folgte eine zweite Kampagne als Fortsetzung, die sich nicht in erster Linie an Betroffene, sondern an Beobachtende richtete und sie mit der Aufforderung «Zeig Zivilcourage» zum Handeln aufforderte. Beide Kampagnenwellen führte das ASD in Zusammenarbeit mit den kantonalen Gleichstellungsstellen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden sowie mit der infra und der Jugendinformationsstelle aha durch. Die auffälligen Plakate waren in Liechtenstein wie auch in den zwei Schweizer Kantonen gut sichtbar und durch den Wiedererkennungseffekt sehr präsent.

91. Darüber hinaus wurde die Kampagne «GewaltFREI» zur Prävention gegen Gewalt in der Erziehung umgesetzt. Projekte zum Umgang mit digitalen Medien sowie die Broschüren «Mit Kindern über digitale Medien reden!» und «Mit Jugendlichen über digitale Medien reden!» ergänzten die Präventions-

arbeit. Für Primarschulen wird das Projekt «Mein Körper gehört mir!» angeboten, und die Wanderausstellung «Love Limits» (Jugendschutzausstellung) wird alle zwei Jahre angeboten mit dem Ziel, Jugendliche für das Thema sexuelle Gewalt zu sensibilisieren. Als universelles Präventionsprogramm leistet „Gemeinsam stark werden“ an den Primarschulen in Liechtenstein einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Problemverhalten und negativen Persönlichkeitsentwicklungen sowie zur Sucht-, Gewalt- und Suizidprävention. Das Programm wird von der Schulsozialarbeit begleitet und bereits an sieben von 11 Primarschulen umgesetzt.

92. Zur frühzeitigen Erkennung von Gewalt wurde die Fachstelle Gewaltschutz 2020 bei der Landespolizei eingerichtet. Diese fungiert als Koordinationsstelle für häusliche Gewalt und Bedrohungslagen und führt systematische Risikoanalysen sowie Massnahmenplanungen durch, um schwere Gewalt zu verhindern.

93. Im Bereich der Sicherstellung von Meldung, strafrechtlicher Verfolgung und Sanktionierung bestehen verbindliche Handlungsrichtlinien, wie die interne Dienstanweisung «Häusliche Gewalt» bei der Landespolizei. Wegweisungen und Betretungsverbote können gemäss Art. 24g Polizeigesetz (PolG) für zehn Tage ausgesprochen und durch einstweilige Verfügung nach Art. 277a Exekutionsordnung (EO) verlängert werden. Die Strafverfolgung erfolgt von Amtes wegen bei gefährlicher Drohung gegen nahe Angehörige, beharrlicher Verfolgung, Vergewaltigung oder sexueller Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft sowie Nötigung zur Eheschliessung. § 21 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung aller Straftaten von Amtes wegen. Schutzmassnahmen während des Verfahrens umfassen die anonyme Aussage (§ 119a StPO), die schonende kontradiktorische Einvernahme (§ 115a StPO), die Prozessbegleitung (§ 31a StPO) sowie das Zeugenschutzprogramm (Art. 30d ff. PolG). Opfer werden über die Freilassung des Täters unterrichtet (§ 141 Abs. 7 StPO).

94. Im Jahr 2022 gingen 164 Meldungen (2021: 101) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bzw. Konflikten bei der Landespolizei ein. In 41 Fällen (2021: 27) kam es dabei zu einer Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft. Es wird zwischen körperlicher (24 Fälle), seelischer (129 Fälle: z.B. verbale Streitigkeiten, Erniedrigung ohne Deliktscharakter), sexueller (vier Fälle) und wirtschaftlicher Gewalt (sieben Fälle) unterschieden. In 61 Fällen handelte es sich um aktuelle, in 62 Konflikten um ehemalige Beziehungspartner und -partnerinnen. 33 Meldungen betrafen generationenübergreifende Gewalt im häuslichen Bereich, in acht Fällen war eine Zuordnung der Konstellation nicht klar möglich (beispielsweise Geschwister).

Die involvierten Personen von Fällen Häuslicher Gewalt im Überblick:

	2022	2021
Täter männlich	41	21
Täter weiblich	17	8
Opfer männlich	11	7
Opfer weiblich	39	17
Täter jugendlich	3	2
Opfer jugendlich		
(davon 4 nicht unmittelbar involviert)	24	12
Kinder (<14 Jahre)		
(davon 37 nicht unmittelbar involviert)	60	35
Beteiligte männlich		
(bei Vorfällen ohne klare Täter-/Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	114	85
Beteiligte weiblich		
(bei Vorfällen ohne klare Täter-/Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	105	77

95. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 251 Meldungen zu häuslicher Gewalt registriert, von denen 69 zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft führten. Die am häufigsten erfassten Gewaltformen waren seelische Gewalt (213 Fälle) und körperliche Gewalt (32 Fälle). Die Polizei führte im Berichtszeitraum 221 deeskalierende Gespräche, 72 Triage an weiterführende Hilfsangebote, 36 Aufgebote weiterer Dienste sowie drei Wegweisungen und neun Betretungsverbote durch.

Die involvierten Personen von Fällen Häuslicher Gewalt im Überblick:

	2023	2022
Täter männlich	75	41
Täter weiblich	6	17
Opfer männlich	2	11
Opfer weiblich	19	39
Täter jugendlich	1	3
Opfer jugendlich	4	24
Kinder (<14 Jahre)		
(davon 14 nicht unmittelbar involviert/anwesend)	91	60
Beteiligte männlich		
(bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	33	114
Beteiligte weiblich		
(bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	30	105

96. Insgesamt gingen 2024 195 Meldungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bzw. Konflikten bei der Landespolizei ein. Bei 51 Fällen handelte es sich um strafrechtlich relevante Gewaltformen, welche zu einer Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft führten. 144 Meldungseingänge betrafen Vorfälle ohne strafrechtliche Relevanz, weshalb auf die Zuordnung von Täter- oder Opferrollen verzichtet und die involvierten Personen als «Beteiligte» erfasst wurden. Es wird zwischen körperlicher (23 Fälle), seelischer (169 Fälle), z.B. verbale Streitigkeiten, Erniedrigung ohne Deliktscharakter, sexueller (ein Fall) und wirtschaftlicher Gewalt (zwei Fälle) unterschieden.

Die involvierten Personen von Fällen häuslicher Gewalt im Überblick:

	2024	2023
Täter männlich	51	75
Täter weiblich	12	6
Opfer männlich	14	2
Opfer weiblich	49	19
Täter jugendlich	0	1
Opfer jugendlich	2	4
Kinder (<14 Jahre)		
(davon 14 nicht unmittelbar involviert/anwesend)	73	91
Beteiligte jugendliche		
(bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	4	0
Beteiligte männlich		
(bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	146	33

Beteiligte weiblich (bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	135	30
---	------------	-----------

97. Insgesamt gingen 2025 188 Meldungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bzw. Konflikten bei der Landespolizei ein. Bei 55 Fällen handelte es sich um strafrechtlich relevante Gewaltformen, welche zu einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft führten. Am häufigsten waren seelische (2025: 154) und körperliche (2025: 27) Gewalt. Zusammengefasst (2024 und 2025) wurden durch die Landespolizei hierbei 325 deeskalierende Gespräche geführt, in 128 Fällen weitere Hilfen vermittelt und in 39 Fällen weitere Hilfen vor Ort aufgeboten. Es kam zu elf polizeilichen Wegweisungen, 4 Festnahmen, einem Betretungsverbot und 15 Gefährderansprachen.

Die involvierten Personen von Fällen häuslicher Gewalt im Überblick:

	2025	2024
Täter männlich	49	51
Täter weiblich	14	12
Opfer männlich	20	14
Opfer weiblich	52	49
Täter jugendlich	3	0
Opfer jugendlich	5	2
Beteiligte männlich (bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	121	146
Beteiligte weiblich (bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	130	135
Beteiligte jugendlich (bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	7	4
Kinder (<14 Jahre) (davon 14 nicht unmittelbar involviert/anwesend)	53	73

98. Die Fachstelle Gewaltschutz behandelte im Jahr 2022 62 Fälle erhöhten Gewaltpotenzials, darunter 22 Fälle häuslicher Gewalt, 2 Fälle zu Stalking und 1 Fall zu sexueller Gewalt. 2023 behandelte die Fachstelle insgesamt 115 Fälle erhöhten Gewaltpotenzials, darunter Fälle häuslicher Gewalt, Stalking, psychischer Auffälligkeiten und bedrohlichen Verhaltens gegenüber Behörden. 2025 ergingen 94, im Jahr 2024 59 Meldungen an die Fachstelle Gewaltschutz. Betrafen in den vergangenen Jahren die meisten Anfragen Konflikte im häuslichen Bereich, zeigte sich 2025 eine deutliche Zunahme bedrohlicher Verhaltensweisen gegenüber öffentlichen Stellen, von Personen mit einer mit Gewaltpotential verbundenen psychischen Auffälligkeit und allgemein gefährdenden Verhaltensweisen. Die im Bedrohungsmanagement behandelten Fälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt blieben auf konstant hohem Niveau.

99. Seit Einführung des Straftatbestandes der «Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung» (§ 204a StGB) im Jahr 2019 wurden neun Ermittlungsverfahren eingeleitet. Davon führten vier zu Anklagen – zwei mit Verurteilungen, einer mit Freispruch und ein Verfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig. Zwei Verfahren wurden eingestellt, ein weiteres im Rahmen einer Diversion abgeschlossen.

100. Bei der Staatsanwaltschaft liegen Zahlen erst seit 2022 vor. Von 1. Januar 2022 bis 20. März 2026 wurden 198 Verfahren eingeleitet, die unter den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention bzw. den Zuständigkeitsbereich von GREVIO fallen. 71 Fälle betrafen die Tatbestände der Nötigung, Drohung und psychischen Gewalt, acht Fälle beharrliche Verfolgung (Stalking), 75 Fälle von Delikten gegen Leib und Leben, 34 Fälle Sexualdelikte und acht Fälle sexuelle Belästigung. Hinsichtlich der Tatbestände der Nötigung, Drohung und psychischen Gewalt kam es in 13 Fällen zu Verurteilungen, in 15 Fällen zu einer diversionellen Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht und in 36 Fällen zu einer Einstellung. Ein Teil der Verfahren ist noch pendent. Hinsichtlich des Tatbestands der beharrlichen Verfolgung (Stalking) wurden von 1. Januar 2022 bis 20. März 2026 acht Verfahren eingeleitet, von denen in einem Verfahren eine Verurteilung erfolgte, zwei Verfahren eingestellt wurden, in einem Verfahren eine Diversion erfolgte und die übrigen Verfahren noch pendent sind. Von den total 75 Verfahren, die in der Kategorie Körperverletzung bis hin zu Tötungsdelikten erfasst wurden, erfolgte in 14 Fällen eine Verurteilung, in 18 Fällen eine Diversion und in 36 Fällen eine Einstellung. Ein Teil der Verfahren ist noch pendent. In den 34 Verfahren wegen Sexualdelikten erfolgten sechs Verurteilungen, zehn Einstellungen, vier Diversionen. Einige Verfahren sind noch pendent, andere wurden abgebrochen, weil der Täter unbekannten Aufenthaltes ist. Wegen sexueller Belästigung wurden acht Verfahren eingeleitet, von denen fünf eingestellt wurden, in einem Fall eine Diversion erfolgte, eines abgebrochen und eines noch aktiv ist.

101. Das Frauenhaus Liechtenstein bietet kostenlose Beratung und Unterkunft im Notfall, Schutz und Kriseninterventionen, Begleitung sowie Prävention und Schulungen.

102. Im Jahr 2022 wurden 12 Frauen und 16 Kinder im Frauenhaus Liechtenstein aufgenommen und betreut. Davon waren vier Frauen und zwei Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein und acht Frauen und 14 Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz. Zusätzlich zu den stationären Betreuungen wurden 32 Frauen durch Mitarbeitende des Frauenhauses persönlich beraten und begleitet. Weitere 25 Personen erhielten intensive telefonische Beratungen.

103. Im Jahr 2023 wurden 17 Frauen und 14 Kinder im Frauenhaus Liechtenstein aufgenommen und betreut. Davon waren drei Frauen und zwei Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein und vier Frauen kamen aus der Schweiz mit ihren Kindern. Zusätzlich zu den stationären Betreuungen wurden 11 Frauen persönlich beraten und begleitet. Weitere 58 Personen erhielten intensive telefonische Beratungen.

104. Im Jahr 2024 wurden 19 Frauen und 23 Kinder im Frauenhaus Liechtenstein aufgenommen und betreut. Zwölf Frauen und 16 Kinder hatten ihren Wohnsitz in Liechtenstein. Zwei Frauen und drei Kinder wurden nach dem stationären Aufenthalt in einer Aussenwohnung des Frauenhauses aufgenommen und weiter begleitet. 2024 wurde ein Anstieg der schutzsuchenden Personen sowie eine Zunahme der Belegungstage verzeichnet. Die ambulante Beratungsstelle Häusliche Gewalt verzeichnete ebenso starken Zulauf. Es wurden 27 Frauen persönlich beraten und nach Bedarf kurz, mittel oder langfristig begleitet. Weitere 72 Personen erhielten telefonische Beratungen.

105. Im Jahr 2025 verzeichnete das Frauenhaus Liechtenstein einen deutlichen Zuwachs an schutzbedürftigen Frauen und deren Kinder: 27 Frauen und 15 Kinder wurden aufgenommen und stationär betreut. Davon hatten 26 Frauen und zehn Kinder ihren Wohnsitz in Liechtenstein. Eine Frau und ihr Kind wurden über mehrere Monate in der Aussenwohnung betreut. Die ambulante Beratungsstelle für Häusliche Gewalt verzeichnete ebenso einen starken Zulauf: 33 Frauen wurden persönlich beraten und kurz-, mittel- oder langfristig begleitet

106. Die OHS stellt medizinische, psychologische, soziale, materielle und rechtliche Hilfe bereit und ist für Soforthilfe und längerfristige Unterstützung erreichbar. Für detailliertere Leistungen der OHS siehe Frage 5. In den Jahren 2022 bis 2025 verzeichnete die OHS im Bereich der häuslichen Gewalt sechs Fälle im Jahr 2022, elf Fälle im Jahr 2023, acht Fälle im Jahr 2024 sowie zehn Fälle im Jahr 2025.

Dabei betraf die häusliche Gewalt in den Jahren 2022 bis 2024 ausschliesslich Gewalt in (Ex-)Partnerschaften. Im Jahr 2025 entfielen von den 10 Fällen acht auf Gewalt in (Ex-)Partnerschaften und zwei auf generationenübergreifende Gewalt. Fälle von beharrlicher Verfolgung beziehungsweise Stalking wurden in den Jahren 2022 und 2024 jeweils dreimal, im Jahr 2023 viermal und im Jahr 2025 sechsmal registriert. Die Zahl Kontaktaufnahmen wegen Vergewaltigungen belief sich im Jahr 2022 auf zwei Fälle, stieg im Jahr 2023 auf fünf Fälle an, lag im Jahr 2024 erneut bei zwei Fällen und betrug im Jahr 2025 drei Fälle. Im Bereich der sexuellen Gewalt wurden im Jahr 2022 sowie 2023 jeweils 10 Fälle dokumentiert, im Jahr 2024 elf Fälle und im Jahr 2025 acht Fälle.

107. Ergänzend steht das Kriseninterventionsteam Liechtenstein (KIT) rund um die Uhr für akute Belastungssituationen zur Verfügung.

Schwangerschaftsabbruch und sexuelle und reproduktive Rechte (Art. 2, 3 und 6)

11) Im Lichte der vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Absatz 22) und unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 (2018) des Ausschusses zum Recht auf Leben geben Sie bitte Informationen zu: (a) den Bemühungen, die Vorschriften über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch zu überarbeiten, um sie mit dem Pakt in Einklang zu bringen, insbesondere in Bezug auf die Schritte, die unternommen wurden, um einen wirksamen Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen zu gewährleisten; (b) den Schritten, die unternommen wurden, um die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten sowie Bildungsprogrammen für Frauen, Männer und Jugendliche sicherzustellen.

108. Durch eine Revision des StGB, welche im März 2015 vom Landtag beschlossen wurde und am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurden Anpassungen der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen sind dabei die Abschaffung des Weltrechtsprinzips (§ 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB), die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Schwangere (unter bestimmten Voraussetzungen) durch die Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB und die Einführung zusätzlicher Rechtfertigungsgründe des Schwangerschaftsabbruchs durch die Abänderung von § 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB. Eine schwangere Frau, welche einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt, wird seither nicht mehr strafrechtlich verfolgt, wenn der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt durchgeführt wird. Ein Schwangerschaftsabbruch ist zulässig zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren oder wenn die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig war oder, wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200 StGB), eine sexuelle Nötigung (§ 201 StGB) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204 StGB) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht.

109. Eine im Februar 2026 zur Vorprüfung eingereichte Volksinitiative fordert die Einführung einer Fristenlösung in Liechtenstein, um freiwillige Schwangerschaftsabbrüche innerhalb der ersten zwölf Wochen straffrei zu ermöglichen. Die Initiative zielt auf Selbstbestimmung der Schwangeren und eine rechtssichere Lösung im Inland ab. Am 10. Juni 2026 befand der Landtag die Initiative als verfassungs- und staatsvertragskonform, womit das Initiativkomitee mit der Unterschriftensammlung beginnen kann.

110. Die ergebnisoffene Beratung im Fall von Schwangerschaftskonflikten ist seit der Revision 2015 rechtlich abgesichert (§ 108 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, Berechtigung zur Verweigerung der Aussage).

111. Erwachsene Männer und Frauen erhalten ab dem 17. Lebensjahr, jeweils im Abstand von fünf Jahren, eine Einladung zur Allgemeinen Vorsorgeuntersuchung. Frauen erhalten alle zweieinhalb Jahre

zusätzlich eine Einladung zu einer gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung. Von den sechs zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassenen Fachärztinnen bzw. Fachärzten handelt es sich bei drei um Frauen sowie um zwei Gemeinschaftspraxen mit überwiegend weiblicher Belegschaft. Bezüglich Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Falle von Massnahmen bei Inter- oder Transsexualität gilt, dass der Vertrauensarzt der Krankenkasse für den Einzelfall prüfen muss, ob die von Ärzten vorgeschlagenen Massnahmen jeglicher Art geeignet sind, die Folgen der Inter- bzw. Transsexualität günstig zu beeinflussen. Mechanische Verhütungsmittel wie Kondome sind in allen Apotheken, Drogerien und in Kiosken und Detailhandelsbetrieben rezeptfrei erhältlich und jederzeit an Lager. Femidome, Diaphragmen, und spermizide Gels/Sprays sind erhältlich, aber aufgrund der niedrigen Nachfrage in der Regel in den Fachgeschäften nicht an Lager. Zusätzlich gibt es kleine Verhütungscomputer, die die Temperaturmethode nutzen und jederzeit kurzfristig erhältlich sind. Hormonelle Verhütungsmittel in allen gängigen Wirkstoffkombinationen sind entweder direkt beim Arzt oder gegen ärztliches Rezept in allen Apotheken in allen galenischen Formen (Pille, Minipille, Ring, Pflaster) erhältlich. Es gab bisher noch keine Verknappungen oder Lieferengpässe. Auch bei den Intrauterinpressaren (IUP), die vom Arzt eingesetzt werden, ist die volle Verfügbarkeit und Lieferbarkeit gegeben. Die Interdisziplinäre Expertinnengruppe Notfallkontrazeption (IENK) vernetzt verschiedene Berufsgruppen (Apothekerinnen, ärztliche Personen, Fachpersonen der sexuellen Gesundheit und Hebammen), welche sich mit hormoneller Notfallverhütung befassen mit dem Ziel, den Zugang zur Notfallverhütung zu fördern, und die Qualität der Beratung sicherzustellen. In Liechtenstein sind zwei verschiedene hormonelle Notfallverhütungsmittel verfügbar, die nach einem kurzen Fachgespräch mit einer Apothekerin oder einem Apotheker rezeptfrei in allen Apotheken erhältlich sind. Der Zugang ist sehr niederschwellig und jederzeit ohne Termin gewährleistet. Nach den Vorgaben der IENK wird unter strengster Einhaltung der Datenschutzrichtlinien ein Protokoll zum Fachgespräch verfasst. Die Verfügbarkeit der Wirkstoffe war bisher ohne Einschränkungen gewährleistet. Zudem führen die Apotheken Medikamente mit diesen Wirkstoffen immer an Lager.

112. Im Bildungsbereich verfolgt die Bildungsstrategie 2025+ das Leitbild einer „Bildung für alle“ und integriert inklusive Ansätze. Sexualpädagogische Inhalte sind fest im Lehrplan für Primar- und Sekundarstufe verankert und richten sich an Kinder und Jugendliche. Diese schulischen Inhalte umfassen Themen wie sexuelle Gesundheit, Verhütung und Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten (Fachbereich: Natur, Mensch und Gesellschaft - Biologie: Menschliche Fortpflanzung). Der Lehrplan umfasst zudem die Reflexion von Beziehungen, Liebe und Sexualität und die eigene Verantwortung, so z.B. sexuelle Orientierung nicht diskriminierend benennen zu können. Schülerinnen und Schüler können Verhaltensweisen und ihre Auswirkungen im Bereich Sexualität kritisch beurteilen (Fachbereich: Lebenskunde und berufliche Orientierung). Im fächerübergreifenden Modul: „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ werden Themen wie Geschlecht und Gleichstellung, aufgenommen und die Reflexion von Geschlecht und Rollen sowohl in Bezug auf Bildung und Beruf als auch hinsichtlich Beziehung, Sexualität und Familienarbeit behandelt. Zudem ist mit der Organisation love.li eine gute Zusammenarbeit mit einem externen Partner möglich, die die Schulen bei der Umsetzung des Lehrplans unterstützt. Die Schulen fördern darüber hinaus ein inklusives Lernumfeld, das die Achtung der Vielfalt und die soziale Teilhabe unterstützt.

113. Ergänzend bestehen Beratungsangebote zu Familienplanung und reproduktiver Gesundheit, die diskriminierungsfrei zugänglich sind.

Verbot von Folter (Art. 7)

12) Im Lichte der vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Absätze 29–30) geben Sie bitte Informationen zu den Massnahmen an, die ergriffen wurden, um ein Verbot der Folter zu erlassen, das mit Artikel 7 des Paktes und international anerkannten Standards übereinstimmt, um

sicherzustellen, dass sie mit Strafen geahndet wird, die der Schwere des Verbrechens entsprechen, und dass sie keiner Verjährungsfrist unterliegt. Bitte beschreiben Sie die rechtlichen Schutzmassnahmen, die zur Verhinderung von Folter und anderen Formen der Misshandlung bestehen, und klären Sie insbesondere, ob Vernehmungen routinemässig audio- und videoaufgezeichnet werden, ob solche Aufzeichnungen für Ermittler, Inhaftierte und Rechtsbeistände zugänglich sind, sowie die Massnahmen, die zur Umsetzung der Grundsätze für wirksame Befragungen bei Ermittlungen und Informationsgewinnung (die Méndez-Grundsätze) ergriffen wurden. Erläutern Sie ferner, ob Jugendlichen während der Befragung als standardmässige Verfahrensgarantie der Zugang zu einer Vertrauensperson und zu Rechtsbeistand gewährleistet ist.

114. Der im Jahr 2019 eingeführte Foltertatbestand in § 312a StGB orientiert sich am Wortlaut der Folterdefinition des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention). Gemäss Abs. 1 von § 312a StGB macht sich strafbar, wer als Amtsträger, auf Veranlassung eines solchen Amtsträgers oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers einer anderen Person grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, insbesondere um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem auf Diskriminierung beruhenden Grund.

115. Abs. 2 von § 312a StGB enthält die Erschwerungsgründe, dass die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder den Tod des Geschädigten verursacht. Abs. 3 von § 312a StGB normiert überdies, dass Amtsträger im Sinne der Bestimmung auch ist, wer im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch als Amtsträger handelt.

116. Hinsichtlich der Strafbarkeit jeglicher Beteiligungsformen am Foltertatbestand sieht von § 312a Abs. 1 StGB vor, dass nicht nur Amtsträger als Täter in Frage kommen, sondern ebenfalls Personen, die auf Veranlassung eines solchen Amtsträgers oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers Folterhandlungen vornehmen. § 12 StGB sieht überdies vor, dass nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung begeht, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

117. Der neue Foltertatbestand wurde hinsichtlich der Verjährungsfristen in die bestehende Systematik des liechtensteinischen Strafgesetzbuches integriert. Völkerrechtlich strafbare Handlungen nach dem 25. Abschnitt des StGB sind unverjährbar.

118. Zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bestehen in Liechtenstein umfassende rechtliche und praktische Schutzmassnahmen, die den strafrechtlichen Rahmen, das Verfahrensrecht sowie die polizeiliche Praxis sowie den Vollzug abdecken.

119. Die StPO (§§ 145 bis 156) enthält detaillierte Regelungen zur Durchführung von Vernehmungen. Beschuldigte Personen sind über ihre Rechte zu belehren und haben das Recht, sich eines Rechtsbeistands zu bedienen. Es ist ausdrücklich untersagt, durch Drohungen, Zwang, Täuschung oder andere unzulässige Mittel Geständnisse oder Aussagen zu erlangen. Aussagen, die unter Folter oder durch sonstige unzulässige Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschliessung zustande gekommen sind, sind nichtig und dürfen nicht als Beweismittel verwendet werden.

120. Der Zugang zu einem Rechtsbeistand ist ab Beginn des Freiheitsentzugs gesetzlich gewährleistet und wird in der Praxis effektiv umgesetzt. Zur Sicherstellung dieses Rechts betreibt die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer einen anwaltlichen Journaldienst, der es festgenommenen Personen ermöglicht, jederzeit telefonisch oder persönlich Kontakt mit einer Verteidigung aufzunehmen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten zugleich als Vertrauenspersonen im Sinne des PolG.

121. Derzeit gibt es keine rechtlichen Bestimmungen in der liechtensteinischen StPO, die standardisierte Audio- oder Videoaufzeichnung von Vernehmungen verpflichtend vorsehen.

122. § 21a Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht vor, dass der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache und seiner förmlichen Vernehmung durch ein Polizeiorgan oder das Gericht auf Verlangen des Jugendlichen eine Vertrauensperson beizuziehen ist, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre. Der Jugendliche ist über dieses Recht nach der Festnahme unverzüglich zu belehren. Es kann auch auf § 25 Abs. 4 JGG hingewiesen werden, wonach bei Untersuchungshaft von Jugendlichen immer eine Verteidigung notwendig ist.

Behandlung von Personen in Haft (Art. 10)

13) Im Lichte der vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Absätze 23–26) geben Sie bitte Informationen zu den Haftbedingungen, einschliesslich der Verfügbarkeit angemessener Gesundheitsversorgung und des Zugangs zu Dienstleistungen zur beruflichen Eingliederung. Bitte geben Sie die Schritte an, die unternommen wurden, um die Rechte von Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind und ins Ausland verlegt werden, um ihre Strafe zu verbüssen, zu überwachen und zu schützen. Bitte beschreiben Sie den rechtlichen Rahmen in Bezug auf die Unterbringung von Patienten in psychiatrischen oder sozialen Betreuungseinrichtungen, insbesondere in Bezug auf die Verfahren zur Anfechtung jeglicher unfreiwilligen Unterbringung, die Massnahmen zur Sicherstellung, dass die Rechtmässigkeit einer solchen Freiheitsentziehung einer regelmässigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, sowie die Massnahmen zur Überwachung einer solchen Unterbringung, wenn sie im Ausland erfolgt.

123. Der Zugang zu medizinischer Versorgung für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ist in Liechtenstein gesetzlich gewährleistet. Gemäss Art. 24h Abs. 3 des PolG hat jede festgenommene Person Anspruch auf Zugang zu einem Arzt. Dieses Recht wird in der Praxis uneingeschränkt gewährt, insbesondere bei erkennbarer medizinischer Notwendigkeit oder auf ausdrückliches Verlangen der betroffenen Person. Jede Person, die gestützt auf Art. 24h Abs. 1 PolG festgenommen wird, hat Anspruch auf eine ärztliche Untersuchung. Im Landesgefängnis Vaduz steht ein standardisiertes Antragsformular zur Verfügung, mit dem Insassen jederzeit und ohne Begründung eine ärztliche Konsultation verlangen können. Dabei kann zwischen einer dringlichen Konsultation und einer Konsultation während der üblichen Ordinationszeiten gewählt werden. Bei jedem Neueintritt wird der Anstaltsarzt umgehend informiert. Ist eine unaufschiebbare medizinische Versorgung erforderlich, wird entweder der Notfalldienst des Liechtensteinischen Landesspitals aufgeboten oder der Insasse zur medizinischen Behandlung ausgeführt. Auf eine Vorführung wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Insassen verzichtet, sofern dieser angibt, sich gesund zu fühlen und die Eintrittsuntersuchung erst bei der nächsten Visite durchführen lassen zu wollen. Die ärztliche Schweigepflicht wird uneingeschränkt respektiert; eine Anwesenheit von Polizeipersonal bei medizinischen Untersuchungen erfolgt ausschliesslich aus Sicherheitsgründen und nur auf Wunsch des medizinischen Fachpersonals.

124. Zusätzlich wird sichergestellt, dass neu in das Landesgefängnis eingelieferte Personen unabhängig von ihrem rechtlichen Status so rasch wie möglich medizinisch untersucht werden. Die liechtensteinischen Behörden haben die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) aufgegriffen, wonach ein umfassendes medizinisches Eintrittsscreening spätestens innerhalb von 24 Stunden erfolgen soll und auch durch qualifiziertes Pflegepersonal vorgenommen werden kann; die entsprechenden Abklärungen zur Umsetzung dieser Empfehlung wurden bereits eingeleitet. Im Rahmen der medizinischen Betreuung wird auch dem Bedarf an psychologischer und psychiatrischer Versorgung Rechnung getragen. Aufgrund der geringen Insassenzahlen bestehen keine festangestellten psychologischen oder psychiatrischen Dienste im Landesgefängnis. Es besteht jedoch eine Leistungsvereinbarung mit einem externen Psychiater, der bei Bedarf beigezogen wird und gegebenenfalls

eine Überweisung in eine spezialisierte Einrichtung veranlasst. Für akute Krisensituationen kann jederzeit ein spezialisiertes Care-Team im Bereich der Krisenpsychologie angeboten werden.

125. Hinsichtlich der sozialen und beruflichen Eingliederung stehen den Insassen im Landesgefängnis verschiedene Basisangebote zur sinnvollen Beschäftigung zur Verfügung. Dazu gehören ein Fitnessraum, ein Mehrzweckraum für soziale Aktivitäten sowie begrenzte Freizeitangebote im Aussenbereich. Die Regierung anerkennt die Bedeutung solcher Angebote für das Wohlbefinden und die Resozialisierung der Inhaftierten und strebt an, diese Möglichkeiten im Rahmen der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten weiter auszubauen.

126. Mit Beschluss der Regierung vom 14. Februar 2017 wurde die strategische Neuausrichtung des Strafvollzugs beschlossen. Auf Grundlage des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen wird der gesamte Strafvollzug seither in österreichischen Justizanstalten durchgeführt. Die dortigen Haftbedingungen, einschliesslich der Gesundheitsversorgung sowie der Angebote zur beruflichen und sozialen Eingliederung, richten sich nach dem österreichischen Strafvollzugsrecht. Im liechtensteinischen Landesgefängnis werden nur noch Untersuchungshäftlinge, Personen im Auslieferungsverfahren oder in ausländerrechtlicher Administrativhaft untergebracht.

127. Zur Sicherstellung der rechtlichen Garantien gegen Folter und Misshandlung für in Liechtenstein verurteilte Personen, die ihre Freiheitsstrafe in österreichischen Justizanstalten verbüssen, wurde von der Republik Österreich eine interpretative Erklärung verabschiedet, die in Liechtenstein mit Regierungsbeschluss vom 4. Februar 2025 genehmigt wurde. Mit dieser Erklärung wird klargestellt, dass Art. 5 Abs. 3 des genannten Vertrags die Anwendung des österreichischen Rechts in seiner Gesamtheit garantiert. Dies umfasst insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) im Verfassungsrang, die Bestimmungen über nationale Präventionsmechanismen (Art. 148a Abs. 3 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (öB-VG)) sowie die im österreichischen Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten. Liechtensteinische Insassinnen und Insassen in österreichischen Justizanstalten verfügen damit über sämtliche Rechtsschutzmöglichkeiten und geniessen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte im gleichen Umfang wie Personen, die von österreichischen Gerichten verurteilt wurden und ihre Strafen ebenfalls im österreichischen Strafvollzug verbüssen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass internationale Überwachungsmechanismen, insbesondere das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT), sowohl in Österreich als auch in der Schweiz regelmässig Länderbesuche durchführen und die Haftbedingungen in den jeweiligen Einrichtungen überprüfen. Die liechtensteinischen Behörden stehen mit diesen Mechanismen in konstruktivem Austausch.

128. Die fürsorgerische Unterbringung von erwachsenen Personen ist in den Art. 18d ff. des Sozialhilfegesetzes (SHG) und die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in den Art. 25 ff. des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) geregelt.

129. Die fürsorgerischen Unterbringungen können in zwei Kategorien unterteilt werden: Die ordentliche Unterbringung über Antrag des Amts für Soziale Dienste oder des Amtsarztes und die Unterbringungen bei Gefahr in Verzug durch den diensthabenden Arzt (bei Erwachsenen und Minderjährigen) oder durch das Amt für Soziale Dienste (bei Minderjährigen).

130. Bei ordentlichen Unterbringungen stellt das ASD oder der Amtsarzt einen entsprechenden Antrag beim Fürstlichen Landgericht. Bei erwachsenen Personen ist in Verfahren zur Unterbringung vor der Entscheidung über den Antrag zwingend ein Fachgutachten einzuholen (Art. 18i, Abs 1 SHG) und die betroffene Person persönlich zu hören (Art. 18i Abs. 2 SHG). Erforderlichenfalls ist ihr vom Gericht ein Rechtsbeistand zu bestellen (Art. 18i Abs. 2 SHG), wobei in der Praxis in der Regel Gerichtspraktikanten bestellt werden. Bei Minderjährigen hat das ASD mit dem Antrag auf Unterbringung ein Fachgutachten einzureichen, wobei das Landgericht nötigenfalls weitere Gutachten einholen kann (Art. 27 Abs. 2 KJG). Die Minderjährigen und auch deren Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung

über die Unterbringung grundsätzlich anzuhören (Art. 29 Abs. 1 KJG) und es wird ihnen erforderlichenfalls ein Rechtsbeistand bestellt (Art. 27 Abs. 3 KJG).

131. Betroffene Erwachsene werden entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 18d Abs. 3 SHG). In der Praxis wird die Entlassungskompetenz an die entsprechende Einrichtung delegiert (Art. 18f Abs. 2 SHG). Die betroffene Person kann zudem jederzeit die Entlassung beantragen. Über den Antrag ist unverzüglich schriftlich zu entscheiden (Art. 18d Abs. 4 SHG). Minderjährige Personen werden entlassen, sobald der Zweck der Massnahme erreicht ist, ihr psychischer Zustand es erlaubt und ihre weitere Betreuung sichergestellt ist (Art. 27 Abs. 7 KJG). Über die Entlassung entscheidet das Gericht, wobei auch hier seitens des ASD, des betroffenen Minderjährigen oder des Erziehungsberechtigten jederzeit Anträge auf Entlassungen gestellt werden können (Art. 27 Abs. 6 KJG).

132. Während Erwachsene grundsätzlich unbefristet untergebracht werden können, darf die Unterbringung von Minderjährigen längstens für ein Jahr angeordnet werden (Art. 27 Abs. 5 KJG). In dieser Zeit hat das ASD regelmässig zu überprüfen, ob der Zweck der Massnahme erreicht wird und ob die Unterbringung weiterhin gerechtfertigt ist; dafür sind insbesondere Berichte der betreuenden in- oder ausländischen Institution einzuholen. Das Gericht erteilt dazu die entsprechenden Aufträge. Bei erwachsenen Personen finden spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Unterbringung periodische Überprüfungen in regelmässigen Abständen statt, anlässlich welcher überprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung noch erfüllt sind und die Einrichtung weiterhin geeignet ist (Art. 18i SHG).

133. Bei Unterbringungen bei Gefahr in Verzug verständigt der diensthabende Arzt bzw. das ASD nach erfolgter Unterbringung das Gericht, welches binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Massnahme entscheidet (Art. 18g SHG und Art. 28 KJG). Die so befristete Unterbringung kann über entsprechenden Antrag hin verlängert werden, wobei dann das ordentliche Unterbringungsverfahren durchgeführt wird (Art. 18g Abs. 3 SHG und Art. 28 Abs. 4 KJG).

134. Da Liechtenstein über keine eigenen Einrichtungen verfügt, werden betroffene Personen in der Regel in der Schweiz, teilweise auch in Österreich untergebracht. Die oben dargelegten Verfahrensabläufe werden grundsätzlich auch bei Unterbringungen im Ausland eingehalten und die Unterbringung entsprechend überwacht (periodische Überprüfung durch das Gericht, Prüfung durch das ASD).

Beseitigung von Sklaverei und Menschenhandel (Art. 7, 8 und 24)

14) Bitte geben Sie Informationen zu den Massnahmen an, die ergriffen wurden, um Menschenhandel, Zwangsarbeit und häusliche Knechtschaft zu verhindern und zu bekämpfen. Bitte fügen Sie aufgeschlüsselte Daten zu der Anzahl und den Arten der eingereichten Beschwerden, den eingeleiteten Ermittlungen, den eingeleiteten Strafverfolgungen und den verhängten Verurteilungen, der Art der ausgesprochenen Strafen sowie zu jeglichen den Opfern gewährten Entschädigungen bei. Bitte geben Sie Informationen zu speziellen Schulungen an, die Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und anderen relevanten staatlichen Bediensteten bereitgestellt wurden, um ihnen zu ermöglichen, Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Knechtschaft zu identifizieren, Ermittlungen durchzuführen und rechtliche Schritte einzuleiten, sowie zu den gestarteten Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen.

135. Liechtenstein hat sowohl innerstaatliche als auch aussenpolitische Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsarbeit und häuslicher Knechtschaft ergriffen.

136. Die nationalen Rechtsgrundlagen wurden kontinuierlich weiterentwickelt, insbesondere durch die Anpassung des StGB und der StPO. Der Straftatbestand des Menschenhandels nach § 104a StGB

wurde im Jahr 2019 verschärft, das Strafmass erhöht und die Voraussetzungen der Ausbeutung sowie die Verantwortlichkeit klarer definiert. Ergänzend wurden verschiedene Erschwerungsgründe im Strafrecht ausgeweitet, insbesondere bei Taten gegen Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Personen. Auf prozessualer Ebene wurden die Rechte von Opfern gestärkt, insbesondere im Hinblick auf geschlechtersensible Befragungen, die Verpflichtung zur Durchführung schonender Vernehmungen sowie die Möglichkeit der Befragung durch Sachverständige.

137. Seit August 2023 fungiert die Landespolizei als nationale Meldestelle für Menschenhandel in Liechtenstein.

138. Parallel zu diesen gesetzlichen Massnahmen wurden auch institutionelle Mechanismen weiterentwickelt. Liechtenstein stützt sich auf ein koordiniertes Zusammenwirken von Landespolizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Passamt, OHS und weiteren zuständigen staatlichen Stellen. Diese strategische Zusammenarbeit erfolgt unter anderem im Rahmen des Runden Tisches Menschenhandel, der mehrmals jährlich tagt. Die Identifizierung mutmasslicher Opfer erfolgt durch die zuständigen Stellen auf Grundlage der Checkliste der schweizerischen Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM). Die Fallbearbeitung orientiert sich an opferschutzorientierten Leitlinien, die insbesondere eine frühzeitige Information über Rechte, verfügbaren Rechtsschutz sowie Unterstützungsangebote sicherstellen. Übersetzungs- und Dolmetschleistungen werden durch die Landespolizei, das Landgericht und die OHS bereitgestellt.

139. Die Fallzahlen sind konstant niedrig. In den Jahren 2018 bis 2022 wurden insgesamt drei Fälle von Menschenhandel registriert – zwei zur Arbeitsausbeutung (2018 und 2019) und ein Fall von sexueller Ausbeutung (2021). Im Jahr 2018 wurden vier thailändische Staatsangehörige (weiblich, 41–46 Jahre alt) identifiziert, die Opfer von Arbeitsausbeutung wurden. 2019 wurde ein männliches Opfer (22 Jahre alt, Staatsangehörigkeit Nordmazedonien) registriert, ebenfalls im Bereich der Arbeitsausbeutung. Im Jahr 2021 wurden vier brasilianische Frauen (31 und 32 Jahre alt) als Opfer sexueller Ausbeutung identifiziert. Zudem gab es 2019 einen Fall im Rahmen des Asylverfahrens, in dem eine nigerianische Asylsuchende durch die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) als Opfer früherer sexueller Ausbeutung im Ausland eingestuft wurde.

140. In allen erfassten Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet, jedoch kam es weder zu Anklagen noch zu Verurteilungen. Damit existieren auch keine Fälle, in denen Vermögenswerte eingezogen oder Strafen verhängt wurden. Ebenso wurden bisher keine Entschädigungen – weder staatlicher noch privatrechtlicher Natur – beantragt oder gewährt. Auch unentgeltlicher Rechtsbeistand wurde in keinem Fall in Anspruch genommen. Die Zahl der Opfer, die staatliche Unterstützungsleistungen, Rückführungen, Aufenthaltsbewilligungen oder eine Bedenkzeit erhalten haben, ist entsprechend sehr gering. Im Jahr 2017 wurde auf Antrag des FIZ einem männlichen thailändischen Opfer sexueller Ausbeutung eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt. Im Jahr 2023 wurden drei Fälle von Menschenhandel registriert. Bei Ermittlungen wegen Drogenhandels ergab sich auch ein Anfangsverdacht wegen Menschenhandel. Gemäss Chatnachrichten bestand der Verdacht, dass Frauen von Rumänien nach Liechtenstein oder die Schweiz gebracht werden, um dort der Prostitution nachgehen zu können. Beim zweiten Fall handelte es sich um eine Anzeige einer Frau aus Belarus, die in Liechtenstein um Asyl ersuchte. Sie gab an, dass sie Opfer von Menschenhandel im Ausland geworden sei. Im dritten Fall bestand der Verdacht, dass in Liechtenstein ein chinesisches Bordell geführt wurde. In allen drei Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet, jedoch kam es weder zu Anklagen noch Verurteilungen, da sich der Verdacht nicht erhärtete. In den Jahren 2024 und 2025 gab es keine Fälle von Menschenhandel.

141. Die Präventionsmassnahmen umfassen neben der Rechtssetzung insbesondere Aus- und Weiterbildungen sowie Sensibilisierung. Ein bedeutendes Element ist der bereits erwähnte Runde Tisch Menschenhandel, der als zentrale Koordinationsplattform dient. Dieser organisierte 2023 zusammen mit ACT212 eine spezialisierte Schulung für Arbeitsinspektoren zum Thema Arbeitsausbeutung. Darüber hinaus nehmen Fachpersonen aus Justiz, Verwaltung und Polizei regelmässig an einschlägigen

Weiterbildungen teil und fungieren anschliessend als Multiplikatoren für ihre jeweiligen Dienststellen. Auch im Asylverfahren sowie in der Betreuung vulnerabler Gruppen werden geschlechtersensible und opferorientierte Standards angewendet. Im Bereich der Erkennung von Geldflüssen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel stehen, wurde am 24. November 2025 von der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) eine Schulung für den Privatsektor sowie Behörden Liechtensteins organisiert. Im Rahmen dieser Schulung stellten die Vertreter des Menschenhandel-Work Streams der Europol Financial Intelligence Public Private Partnership (EFIPPP) über 90 Teilnehmenden ihr Handbuch «Combating Trafficking in Human Beings through Financial Intelligence» vor, wobei der Fokus auf der Erkennung von verdächtigen Finanzflüssen lag. Für das erste Halbjahr 2026 ist eine Nachfolgeveranstaltung geplant, in der das Erkennen verdächtiger Finanzflüsse im Zusammenhang mit Menschenhandel vertiefter diskutiert werden soll. Im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) unterstützt Liechtenstein mehrere Organisationen, darunter die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), das Büro der UNO für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und das Entwicklungsprogramm der UNO (UNDP) mit finanziellen Beiträgen zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie zur Unterstützung von Überlebenden des Menschenhandels. Die von Liechtenstein lancierte Finance Against Slavery and Trafficking Initiative (FAST) ist seit 2024 bei UNDP angesiedelt und widmet sich der Rolle des internationalen Finanzsektors in der Bekämpfung des Menschenhandels.

142. Sensibilisierungsmassnahmen umfassen Informationsblätter, mehrsprachige Merkblätter für besonders gefährdete Berufsgruppen – wie z. B. ausländische Tänzerinnen – sowie umfassende Informationspflichten der Polizei und Opferhilfestelle nach OHG und StPO. Die Behörden, darunter speziell die Opferhilfestelle, informieren Betroffene systematisch über Entschädigungsmöglichkeiten, Prozessrechte und Unterstützungsangebote.

Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende und Staatenlose (Art. 7, 9, 12, 13 und 24)

15) Bitte geben Sie Informationen zu den Massnahmen an, die ergriffen wurden, um den Schutz von Nicht-Staatsangehörigen im Vertragsstaat zu stärken, einschliesslich Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere um den gleichen Schutz durch das Gesetz und die Gleichheit vor dem Gesetz sicherzustellen. Im Lichte der vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Absatz 32) geben Sie bitte Informationen zu den umgesetzten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Bestimmungen über den Entzug von Aufenthaltstiteln für Personen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind und weniger als 15 Jahre im Vertragsstaat gelebt haben, keine unverhältnismässigen Auswirkungen auf Personen in echter Not haben oder gefährdete Personen noch stärker gefährden. Bitte geben Sie Daten zu der Anzahl der während des Berichtszeitraums entzogenen Aufenthaltstitel und den Gründen für diese Entscheidung an.

143. Einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Nicht-Staatsangehörigen stellte die Inkraftsetzung der vorübergehenden Schutzgewährung für Geflüchtete aus der Ukraine dar. Die auf dem Asylgesetz (AsylG) beruhende vorübergehende Schutzgewährung wurde mittels Verordnung der Regierung am 16. März 2022 in Kraft gesetzt und ermöglicht Menschen, die aus der Ukraine flüchten, den Zugang zu Schutz durch Liechtenstein, ohne ein umfangreiches Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Alle Personen, die unter das AsylG fallen, haben Anspruch auf Fürsorgeleistungen (inkl. Krankenversicherung) und Unterbringung, solange sie bedürftig sind.

144. Zur Frage des Widerrufs von Niederlassungsbewilligungen im Falle von Sozialhilfebezug ist eingangs festzuhalten, dass jeder Bewilligungswiderruf einer umfassenden Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall unterliegt. Gemäss Art. 49 Bst. b Ausländergesetz (AuG) kann eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung Typ C) widerrufen werden, wenn der Ausländer- oder eine Person, für die er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Es handelt sich dabei um

eine Kann-Bestimmung. Die persönlichen Verhältnisse einer Person müssen dabei jedenfalls berücksichtigt werden, dazu gehören u.a. die Integration der Person in Liechtenstein, familiäre und soziale Beziehungen aber auch allfällige Notsituationen. Im Weiteren wird festgehalten, dass der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung im Fall von Sozialhilfebezug gestützt auf Art. 48 Abs. 1 Bst. e AuG möglich ist. Eine Aufenthaltsbewilligung kann somit widerrufen werden, wenn der Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Auch hier handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Auch werden die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person jeweils berücksichtigt.

16) Bitte geben Sie an, welche Massnahmen, falls vorhanden, ergriffen wurden, um ein Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit einzurichten. Bitte berichten Sie über die Massnahmen, die ergriffen wurden, um das Recht jedes Kindes auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit zu erleichtern, einschliesslich für Kinder, die von Eltern geboren wurden, die internationalen Schutz geniessen, Asylsuchende oder Staatenlose sind.

145. Grundsätzlich ist in Liechtenstein kein eigenständiges Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit vorhanden. Liechtenstein orientiert sich diesbezüglich am Verfahren in der Schweiz und zieht die gleichen Grundsätze heran. Auch in der Schweiz existieren keine expliziten Regelungen hinsichtlich der Prüfung einer Staatenlosigkeit, weswegen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens und die Rechtsprechung zu den internationalen Abkommen Anwendung finden.

146. Gemeinsam mit dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (LGBI. 2009 Nr. 289) wird ein solches Verfahren stets nur auf persönliches Gesuch hin eingeleitet (vgl. Art. 25 Abs. 1 Heimatschriftenverordnung (HSchV)). Die Person muss – soweit es ihr zumutbar ist – an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken und notwendige Unterlagen einreichen (Art. 23 Bst. a^{bis} e contrario Heimatschriftengesetz (HSchG; LGBI. 1986 Nr. 27)). Die Beweislast trägt somit der Gesuchsteller. Zuletzt darf der Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit nicht rechtsmissbräuchlich gestellt und verfolgt werden (vgl. StGH 2020/027a u.a.).

147. Stellt eine Person ein Asylgesuch und macht dabei geltend, staatenlos zu sein und ist Liechtenstein für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, prüft das APA im Rahmen des Verfahrens auch den geltend gemachten Staatenlosigkeitsstatus. Ergibt die Prüfung Hinweise auf eine Verfolgung, wird die Person als Flüchtling anerkannt und erhält eine Aufenthaltsbewilligung. Ergeben sich keine Hinweise auf eine Verfolgung, jedoch Anhaltspunkte für eine de-jure-Staatenlosigkeit, erfolgt eine vorläufige Aufnahme.

148. Bisher wurde in Liechtenstein noch kein Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit eingereicht. Zugleich wurden in den letzten 10 Jahren, soweit bekannt, lediglich drei Personen asylrechtlich behandelt, die bereits eine von einem anderen Staat festgestellte Staatenlosigkeit vorlegen konnten. Abgesehen davon gaben noch drei weitere Personen während ihres Asylverfahrens an, staatenlos zu sein. Darauf wurde aufgrund der fehlenden Zuständigkeit Liechtensteins gestützt auf das Verfahren gemäss Dublin-III-Verordnung nicht eingegangen.

149. Das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Januar 1934 (BüG), LGBI. 1960 Nr. 2, sieht in § 5b ein erleichtertes Verfahren zur Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit vor.

150. Im Vergleich zu den anderen erleichterten Einbürgerungsverfahren (Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes oder Eheschliessung) sowie zum Verfahren der ordentlichen Einbürgerung gelten für das erleichterte Einbürgerungsverfahren infolge Staatenlosigkeit die gleichen Grundbedingungen. Bezüglich erforderlicher Wohnsitzjahre in Liechtenstein stellt dieses Verfahren zusammen mit dem erleichterten Einbürgerungsverfahren infolge Eheschliessung jedoch die geringsten Anforderungen, so dass generell von einer entsprechenden Erleichterung gesprochen werden kann.

151. Es ist grundlegend festzuhalten, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit zumindest in den letzten 10 Jahren nie in Anspruch genommen worden ist. Damit besteht per se kein Bedarf in Richtung einer Verfahrenserleichterung.

Zugang zur Justiz (Art. 2 und 14)

17) Bitte geben Sie Informationen zu den Massnahmen an, die ergriffen wurden, um einen wirksamen Zugang zur Justiz sicherzustellen, einschliesslich durch die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe sowie Übersetzungs- und Dolmetschdiensten für Personen, die nicht Deutsch sprechen. Bitte geben Sie ausserdem Informationen zu den Massnahmen an, die ergriffen wurden, um einen wirksamen Zugang zu Rechtsvertretung für Einzelpersonen in allen Verfahren im Zusammenhang mit der Einschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit sicherzustellen, einschliesslich des Zugangs zu einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung.

152. Liechtenstein hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um einen wirksamen Zugang aller zur Justiz sicherzustellen. Personen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, können Verfahrenshilfe beantragen. Diese ist in der Zivilprozessordnung (§§ 63 ff. ZPO) geregelt und deckt die Kosten des Verfahrens sowie die notwendige Rechtsvertretung ab. Damit wird gewährleistet, dass der Zugang zu allen gerichtlichen Verfahren unabhängig von der wirtschaftlichen Situation möglich ist.

153. Für Personen, die nicht Deutsch sprechen, wird die Bereitstellung von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten sichergestellt. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Bestimmungen der StPO und der Zivilprozessordnung, die vorsehen, dass Verfahrensbeteiligte die Sprache des Verfahrens verstehen müssen und bei Bedarf Anspruch auf Übersetzung und Dolmetschung haben.

154. Darüber hinaus bestehen spezifische Unterstützungsangebote für Opfer von Gewalt, wie die OHS nach dem OHG, die Beratung und Unterstützung bietet. Die Zusammenarbeit mit Polizei, Gerichten und Sozialdiensten trägt dazu bei, dass Betroffene Zugang zu Informationen und rechtlicher Unterstützung erhalten.

155. Im Asylbereich wird Personen, die nicht Deutsch sprechen, der erstinstanzliche Entscheid unter Beizug eines Dolmetschers eröffnet. Im Rahmen des Asylverfahrens haben sie zudem Zugang zur kostenlosen Rechtsberatung, die eine Rechts- und Chancenberatung sowie seit 2018 auch eine Unterstützung im Beschwerdeverfahren umfasst. Rechtsmittel im Asylverfahren können von Personen, die nicht Deutsch sprechen, auch in ihrer Muttersprache eingereicht werden.

156. Liechtenstein sieht in Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters für eine Person, die in Folge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung eines gesetzlichen Vertreters bedarf, sowie in Verfahren betreffend die Einschränkung, Erweiterung und Beendigung einer Sachwalterschaft verfahrensrechtliche Sicherungen vor, um einen wirksamen Zugang zu Rechtsvertretung sowie zu gerichtlicher Überprüfung zu gewährleisten.

157. Die betroffene Person ist bei Vorliegen konkreter und begründeter Anhaltspunkte unverzüglich über die Einleitung des Sachwalterbestellungsverfahrens zu verständigen (Art. 117 Abs. 3 AussStrG). Grundsätzlich hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen Mängel der Verfahrensfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung zu berücksichtigen und erforderlichenfalls einen gesetzlichen Vertreter (Kurator) zu bestellen oder für dessen Bestellung zu sorgen; zugleich werden laufende Notfristen zum Schutz der betroffenen Person unterbrochen (Art. 5 AussStrG).

158. Wird das Sachwalterbestellungsverfahren fortgesetzt, hat das Gericht für einen Rechtsbeistand der betroffenen Person zu sorgen, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich erscheint. Besteht kein gesetzlicher oder selbstgewählter Vertreter oder liegt ein Interessenkonflikt vor, ist ein Verfahrenssachwalter zu bestellen; dieser ist zu entheben, sobald die betroffene Person

einen geeigneten Vertreter gewählt hat (Art. 119 AussStrG). Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann die betroffene Person im Sachwalterschaftsverfahren grundsätzlich auch selbst einen Rechtsanwalt bevollmächtigen, sofern sie den Zweck der Vollmacht erfassen kann; Art. 119 AussStrG stellt dabei sicher, dass sie nicht auf eine unzureichende Selbstvertretung beschränkt bleibt (OGH, 02 PG.2012.69). Ergänzend finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Bevollmächtigte sinngemäss Anwendung (Art. 5 AussStrG).

159. Die Sachwalterschaft unterliegt zudem gerichtlicher Kontrolle, da die oben dargelegten Vorschriften über das Bestellungsverfahren sinngemäss auch auf Verfahren über die Beendigung, Einschränkung und Erweiterung der Sachwalterschaft anzuwenden sind (Art. 128 AussStrG). Ergänzend besteht eine Berichtspflicht des Sachwalters gegenüber dem Gericht in angemessenen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, über die persönliche Situation der betroffenen Person (Art. 130 AussStrG). Eine ausdrücklich normierte allgemeine periodische Überprüfung der Sachwalterschaft ist in den herangezogenen gesetzlichen Grundlagen jedoch nicht vorgesehen. Das Gericht hat in angemessenen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen zu prüfen, ob das Wohl des Pflegebefohlenen die Beendigung oder Änderung der Sachwalterschaft oder Kuratel erfordert (§ 275 Abs. 3 ABGB).

160. Im Zusammenhang mit der Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention hat Liechtenstein anerkannt, dass der Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken ist. Das Sachwalterrecht wurde im Zuge einer erneuten Revision weiter angepasst und ist seit dem 1. April 2026 in Kraft. Ein Hauptziel der Reform war die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Aufgrund dessen wurde u.a. das neue Rechtsinstitut der "unterstützten Entscheidungsfindung" in § 283a ABGB geschaffen. Darüber hinaus wurden die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in § 280 Abs. 1 ABGB sowie die Beschränkung der Testierfähigkeit in § 568 ABGB und die Beschränkung der Ehefähigkeit in Art. 11 Abs. 1 EheG ersatzlos gestrichen.

Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 2, 18 und 26)

18) In Bezug auf die vorherigen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses (Absatz 28) und unter Berücksichtigung der verschiedenen Religionsgemeinschaften im Vertragsstaat geben Sie bitte Informationen zu den Schritten an, die unternommen wurden, um die Religions- und Glaubensfreiheit sowie die Freiheit, eine Religion oder einen Glauben entweder individuell oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, in Gottesdienst, Beachtung, Ausübung und Lehre ohne Diskriminierung zu manifestieren, zu gewährleisten.

161. Liechtenstein garantiert die Religions- und Glaubensfreiheit sowie die Freiheit, eine Religion oder einen Glauben individuell oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, in Gottesdienst, Beachtung, Ausübung und Lehre ohne Diskriminierung zu manifestieren. Dieses Recht ist in der Verfassung verankert. Die Landesverfassung schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit und gewährleistet, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung benachteiligt wird. Das Diskriminierungsverbot in § 283 StGB stellt sicher, dass Hassrede und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung unter Strafe stehen. Wer diskriminiert, macht sich strafbar und muss mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren rechnen.

162. Seit 2017 hat Liechtenstein schrittweise eine umfassende Neuausrichtung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften vorbereitet. Ein zentraler Meilenstein war die im Regierungsprogramm 2021–2025 festgehaltene Wiederaufnahme strukturierter Gespräche mit Religionsgemeinschaften, Gemeinden und dem Erzbistum zum Themenfeld „Kirche und Staat“. Diese Dialoge wurden aufgenommen und fortgesetzt. Ziel ist es, die historisch gewachsenen staatskirchenrechtlichen Regelungen weiterzuentwickeln und an die gesellschaftliche und religiöse Vielfalt des Landes anzupassen.

163. Kernstück dieser Entwicklung ist die Gesetzesvorlage zur Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften, mit der das bisherige System in ein modernes religionsverfassungsrechtliches Modell überführt werden soll. Vorgesehen ist eine einheitliche, verfassungs- und gesetzesbasierte Regelung aller Religionsgemeinschaften auf Grundlage eines neuen Religionsgemeinschaftengesetzes. Dieses soll eine sachlich abgestufte Gleichbehandlung gewährleisten, ohne eine vollständige Trennung von Staat und Kirche vorzusehen. Gleichzeitig werden Voraussetzungen für eine mögliche spätere vermögensrechtliche Entflechtung zwischen Gemeinden und Landeskirche geschaffen. Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften erhalten klar definierte Rechte – etwa in den Bereichen Religionsunterricht, Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Vertragsschlussfähigkeit sowie finanzielle Unterstützung – sind jedoch auch bestimmten Pflichten unterworfen. Die erste Lesung der Vorlage im Landtag fand im April 2024 statt; über das weitere Vorgehen wurde bislang noch nicht entschieden.

164. Ergänzend zur Gesetzesarbeit wurden auch praktische und dialogorientierte Massnahmen weiterentwickelt. Dazu zählen wiederkehrende bilaterale Gespräche zwischen Regierung und Religionsgemeinschaften, die Fortführung des interreligiösen Austauschs sowie die Planung eines nächsten «Runden Tisches der Religionen» für 2026. Der «Runde Tisch der Religionen» findet jährlich statt. Parallel dazu erhalten die anerkannten Religionsgemeinschaften weiterhin jährliche Landesbeiträge, seit 2023 auch die Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein, verbunden mit Berichtspflichten über Tätigkeit und Mittelverwendung.

Meinungs- und Ausdrucksfreiheit (Art. 19–22)

19) Bitte geben Sie die Massnahmen an, die ergriffen wurden, um die Entkriminalisierung von Verleumdung, übler Nachrede oder Beleidigung sicherzustellen, einschliesslich in Bezug auf Fälle, in denen sie sich gegen den Staat, seine Symbole, die Regierung oder andere offizielle Stellen sowie die Symbole ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen richtet, wie in den Artikeln 116, 248 und 317 des Strafgesetzbuches vorgesehen; und um sicherzustellen, dass das Strafrecht nur auf die schwersten Fälle angewendet wird.

165. Die Meinungsfreiheit ist in Liechtenstein verfassungsrechtlich garantiert. Nach Art. 40 der Landesverfassung ist die freie Meinungsäusserung gewährleistet. Diese verfassungsrechtliche Garantie bildet den zentralen Referenzrahmen für die Auslegung und Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen, die Äusserungen gegenüber staatlichen Stellen oder Amtsträgern betreffen.

166. Im Berichtszeitraum seit dem 1. Januar 2017 wurden nach Angaben der Staatsanwaltschaft insgesamt 16 Strafverfahren wegen § 116 StGB (öffentliche Beleidigung des Landtages, der Regierung oder einer anderen öffentlichen Behörde) sowie zwei Strafverfahren wegen § 248 StGB (Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole) eingeleitet. Verfahren nach § 317 StGB (Herabwürdigung fremder Symbole) sind im Berichtszeitraum nicht verzeichnet.

167. Ein Verfahren nach § 248 StGB wurde eingestellt, in einem Fall gegen unbekannte Täterschaft wurde das Strafverfahren abgebrochen.

168. Von den 16 Verfahren nach § 116 StGB wurden neun Verfahren eingestellt, in vier Fällen kam es zu Verurteilungen, ein Verfahren ist derzeit noch pendent. Die angezeigten Handlungen richteten sich in der Mehrzahl der Fälle gegen die Landespolizei als öffentliche Behörde. Bei den Verurteilungen handelte es sich überwiegend um situative Entgleisungen im Rahmen von Polizeieinsätzen, bei denen die getätigten Aussagen aufgrund ihres Inhalts und Kontexts klar als Beleidigungen zu qualifizieren waren. In diesen Fällen erfolgten Verurteilungen insbesondere aufgrund einer eindeutigen Beweislage.

169. Demgegenüber wurden Verfahren eingestellt, wenn Äusserungen nicht eindeutig als gegen eine bestimmte Behörde gerichtete Beleidigungen zu qualifizieren waren, sondern vielmehr allgemeine Unmutsäusserungen darstellten. Die Praxis zeigt damit, dass kritische oder emotional geäusserte Aussagen gegenüber staatlichen Stellen nicht automatisch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

170. Insgesamt verdeutlicht die Anwendungspraxis, dass das Strafrecht im Bereich der Ehrdelikte zurückhaltend und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit nach Art. 40 der Landesverfassung eingesetzt wird.

Teilhabe am öffentlichen Leben (Art. 25)

20) Bitte geben Sie an, ob der Vertragsstaat erwägt, ausländischen Staatsangehörigen, die im Vertragsstaat wohnen, das Recht zu gewähren, zu wählen und gewählt zu werden, insbesondere im Hinblick auf Kommunalwahlen. Bitte geben Sie ausserdem Informationen zu den Massnahmen an, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass der rechtliche Rahmen in Bezug auf die Wahlrechte von Personen mit kognitiven, intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen mit den Bestimmungen des Paktes im Einklang steht.

171. Die politischen Rechte in Liechtenstein – einschliesslich des aktiven und passiven Wahlrechts auf Gemeindeebene – sind an das Landesbürgerrecht gebunden. Art. 111 der Verfassung weist die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten ausdrücklich den „in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen“ zu. Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein sind damit von Gemeindewahlen sowie kommunalen Abstimmungen ausgeschlossen. Eine Einführung eines kommunalen Ausländerwahl- und -stimmrechts liesse sich daher nicht durch einfaches Gesetzesrecht realisieren, sondern setzte eine vorgängige Verfassungsänderung voraus.

172. Inhaltlich wurde die Frage eines solchen kommunalen Ausländerwahlrechts insbesondere 2011 im Rahmen einer Interpellationsbeantwortung (BuA 84/2011) behandelt, jedoch ergaben sich daraus keine weiteren Schritte. Jüngere Impulse, mehrheitlich vonseiten der Zivilgesellschaft, beschränken sich im Kern auf die Empfehlung, eine erneute Prüfung vorzunehmen. Stand Mai 2026 ist kein verbindliches, laufendes Gesetzgebungs- oder Verfassungsänderungsverfahren zur Einführung eines aktiven oder passiven Wahlrechts für ausländische Wohnsitznehmerinnen und Wohnsitznehmer auf Gemeindeebene ersichtlich. Einen umfassenden Empfehlungskatalog zur politischen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund hat das Projekt «Vielfalt in der Politik» in Zusammenarbeit mit dem Verein für Menschenrechte erarbeitet. Im Vorfeld wurden dazu Gespräche mit politischen Parteien geführt, um die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund zu thematisieren. Abgesehen von Gesetzgebungsverfahren gibt es auf Gemeindeebene Möglichkeiten zur politischen Beteiligung für Menschen mit Migrationshintergrund beispielsweise bei der Mitarbeit in Kommissionen, die jedoch bis anhin noch nicht voll ausgeschöpft und genutzt werden. Das Thema der politischen Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund ohne die liechtensteinische Staatsbürgerschaft wird auch im Rahmen der Umsetzung der Integrationsstrategie weiterverfolgt und in diesem Zusammenhang regelmässig in einem Dialog mit der Zivilgesellschaft thematisiert.

173. Liechtenstein hat mehrere Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der rechtliche Rahmen zu den politischen Rechten von Menschen mit kognitiven, intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen mit den menschenrechtlichen Vorgaben im Einklang steht. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b Volksrechtengesetz (VRG) kann eine Person nur dann vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, wenn ein Gericht individuell feststellt, dass sie urteilsunfähig ist. Ein Ausschluss erfolgt somit nicht aufgrund einer Behinderung als solcher, sondern aufgrund der konkreten mangelnden Fähigkeit zur Willensbildung.

174. Um sicherzustellen, dass Einschränkungen des Wahlrechts nur so lange bestehen, wie sie gerechtfertigt sind, sieht das AussStrG eine regelmässige Überprüfung solcher Entscheidungen vor. Gemäss Art. 131d Abs. 2 AussStrG muss das Gericht die Urteilsfähigkeit der betreffenden Person wiederholt prüfen. Zudem sind Sachwalterinnen und Sachwalter gesetzlich verpflichtet, das Gericht über Änderungen der Urteilsfähigkeit zu informieren, damit eine Wiedererteilung des Wahlrechts unverzüglich geprüft werden kann.

Abkürzungsverzeichnis

AAA – Amt für Auswärtige Angelegenheiten

ABGB – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

ACT212 – Association for the Prevention of Human Trafficking

ADHS – Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätsstörung

APA – Ausländer- und Passamt

ASD – Amt für Soziale Dienste

AsylG – Asylgesetz

AuG – Ausländergesetz

AussStrG – Ausserstreitgesetz

BGIG – Behindertengleichstellungsgesetz

BuA – Bericht und Antrag

BüG – Bürgerrechtsgesetz

CEDAW – Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN-CEDAW)

CHF – Schweizer Franken

CPT – Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter

EFIPPP – Europol Financial Intelligence Public Private Partnership

EFTA – Europäische Freihandelsassoziation

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention

EWR – Europäischer Wirtschaftsraum

EO – Exekutionsordnung

EU – Europäische Union

FIZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

GOG – Gerichtsorganisationsgesetz

GREVIO – Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

GSK – Gewaltschutzkommission

HPZ – Heilpädagogisches Zentrum

ICCPR – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)

ICF – International Classification of Functioning, Disability and Health

IENK – Interdisziplinäre Expertinnengruppe Notfallkontrazeption

infra – Informations- und Beratungsstelle für Frauen

Istanbul-Konvention – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

IUP – Intrauterinpessar

JGG – Jugendgerichtsgesetz

KIT – Kriseninterventionsteam Liechtenstein

KJG – Kinder- und Jugendgesetz

KSMM – Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (Schweiz)

LANV – Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband

LBV – Liechtensteinischer Behinderten-Verband

LGBL – Landesgesetzblatt

LV – Landesverfassung

Mintegra – Stiftung Migration-Integration

MOBE – Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention

NGO – Nichtregierungsorganisation

NTA – Nachteilsausgleich

öB-VG – österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz

OHG – Opferhilfegesetz

OSKJ – Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche

OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

PartG – Partnerschaftsgesetz

PGR – Personen- und Gesellschaftsrecht

PolG – Polizeigesetz

SFIU – Stabsstelle Financial Intelligence Unit

SHG – Sozialhilfegesetz

StGB – Strafgesetzbuch

StGH – Staatsgerichtshof

StGHG – Staatsgerichtshofgesetz

StPG – Staatspersonalgesetz

StPO – Strafprozessordnung

StPV – Staatspersonalverordnung

UN – Vereinte Nationen

UN-BRK – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UNCAC – Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

UN-CAT – Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

UN-CRC – Übereinkommen über die Rechte des Kindes

VGH – Verwaltungsgerichtshof

VMR – Verein für Menschenrechte

VRG – Volksrechtegesetz

ZPO – Zivilprozessordnung

ZVG – Zivilgesellschaft